

<i>Name:</i>	Deutsche Zentrumspartei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	DZP
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Am Alten Bach 18
41470 Neuss

Telefon: 02137 7961022

Telefax: 02137 7961021

E-Mail: info@zentrumspartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 18.02.2025)

Name:

Deutsche Zentrumspartei

Kurzbezeichnung:

DZP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Ehrenvorsitzender:	Gerhard Woitzik
Vorsitzende:	-
Stellvertreter:	Dirk Horhäuser
Generalsekretär:	-
Schatzmeister:	-
Geschäftsführer:	-
Beisitzer:	Andreas Erkes Dennis Migdal

Landesverbände:

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender:	Christian Otte
Stellvertreter:	Thomas Hebben
Schatzmeister:	Hans-Joachim Woitzik

Niedersachsen:

Vorsitzender:	Sergei Meier
Stellvertretende:	Udo Anfang Nadja Kurz
Schatzmeister:	Viktor Maurer
Generalsekretär:	Eugen Derksen
Beisitzende:	Michael Schmiederer Inga Schulz David Schuh Stephan Schimweg

Satzung der Deutschen Zentrumspartei

Stand: 25. November 2023



- I. [Bundessatzung](#)
- II. [Finanz- und Beitragsordnung](#)
- III. [Schiedsgerichtsordnung](#)
- IV. [Geschäftsordnung für Parteitage und
Versammlungen](#)
- V. [Wahlordnung](#)
- VI. [Verwaltungsordnung](#)



I. Bundessatzung

A. Name, Selbstverständnis, Sitz, Tätigkeitsgebiet	4
§ 1 Name	4
§ 2 Selbstverständnis	4
§ 3 Sitz	4
§ 4 Tätigkeitsgebiet	4
B. Mitgliedschaft	5
§ 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft	5
§ 6 Antrag auf Mitgliedschaft	5
§ 7 Verfahren zur Aufnahme eines Mitglieds	6
§ 8 Organisatorische Zuordnung des Mitglieds	6
§ 9 Rechte und Pflichten von Mitgliedern	7
§ 10 Freundes- und Förderkreis	7
§ 11 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	8
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 13 Austritt	8
C. Ordnungsrahmen	9
§ 14 Ordnungsmaßnahmen	9
§ 15 Parteiausschluss	9
§ 16 Parteischädigendes Verhalten	10
§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber untergeordneten Gliederungen	10
§ 18 Zahlungsverweigerung	11
D. Gliederungen	12
§ 19 Aufbau	12
§ 20 Landesverbände	12
§ 21 Kreisverbände	12
§ 22 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände	13
E. Organe	14
§ 23 Bundespartei Organe	14
§ 24 Zusammensetzung des Bundesparteitages	14
§ 25 Zuständigkeiten des Bundesparteitages	14
§ 26 Zuständigkeiten des Bundesvorstandes	15
§ 27 Haftung für Verbindlichkeiten	15

§ 28 Sitzungen des Bundesvorstands	16
§ 29 Zuständigkeiten der Organe	16
F. Verfahrensordnung	17
§ 30 Beschlussfähigkeit	17
§ 31 Erforderliche Mehrheiten	17
§ 32 Auflösen oder Verschmelzen der Partei	17
§ 33 Abstimmungsarten	18
§ 34 Wahlen	18
§ 35 Wahlperiode	18
§ 36 Beschluss-Beurkundung	19
G. Verweise	20
§ 37 Rechenschaftslegung und Kassenführung	20
§ 38 Inkrafttreten Schlussbestimmungen	20

A. Name, Selbstverständnis, Sitz, Tätigkeitsgebiet

§ 1 Name

Die Partei trägt den Namen „Deutsche Zentrumspartei“. Ihre Kurzbezeichnung lautet „DZP“.

§ 2 Selbstverständnis

(1) Die Deutsche Zentrumspartei ist eine Partei, in der Bürgerinnen und Bürger für eine Politik aus sozialer und christlicher Verantwortung eintreten. Diese ist zusammengefasst in der Losung:

„Wahrheit, Recht und Freiheit“

(2) Wie diese Losung in den einzelnen politischen Bereichen zu verwirklichen ist, ergibt sich aus dem Grundsatzprogramm der Partei.

(3) Die Mitglieder des ZENTRUM erkennen den demokratischen Rechtsstaat und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an.

§ 3 Sitz

Der Sitz der DZP liegt, bis zur (Wieder-) Sitznahme in Berlin, in Neuss-Allerheiligen.

§ 4 Tätigkeitsgebiet

(1) Das Tätigkeitsgebiet der Partei erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Landesverbände haben ihren Sitz am Ort der Landesgeschäftsstelle, den die Landesvorstände durch Beschluss festlegen. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die in Deutschland lebt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt, kann Mitglied der Partei werden. Zu den politischen Grundsätzen zählt auch das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Bejahung der verfassungsrechtlichen Grundrechte. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Deutschen Zentrumspartei sein.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation oder die Förderung von Gruppierungen, die den Zielen des ZENTRUM entgegenstehen, schließt die Aufnahme und eine damit verbundene Mitgliedschaft in die Partei ZENTRUM aus. Als extremistisch gelten Organisationen oder Gruppierungen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen.
- (3) Personen, die Mitglied in einer unter Absatz 2 genannten Organisation waren, oder eine solche gefördert haben, können nur Mitglied werden, wenn der Bundesvorstand in einer Einzelfallprüfung, mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder, einer Aufnahme zustimmt.
- (4) Verschweigt ein Bewerber bei der Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 2 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Bundesvorstand die Erteilung einer Mitgliedschaft in einer (kommunalen-) Wählergemeinschaft genehmigen. Die zweite Mitgliedschaft ermöglicht dem betroffenen Mitglied die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer kommunalen Wählergemeinschaft. Tritt dieser Fall ein, muss der Bundesvorstand in jedem Fall zustimmen. Die zweite Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds innerhalb dieser Partei.
- (6) Die vorstehenden Ausführungen zu einer Mitgliedschaft gelten analog für eine Mitgliedschaft im Freundes- und Förderkreis des ZENTRUM.

§ 6 Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Bewerbers wird das Aufnahmeverfahren gestartet. Der Aufnahmeantrag ist über das aktuelle Antragsformular des ZENTRUMS zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung an.

- (3) Das Antragsformular ist per Brief oder in elektronischer Form an das Zentrum zu senden.
- (4) Im Antrag muss die vollständige Auskunft über frühere Parteimitgliedschaften und Mitgliedschaften in sonstigen politischen Organisationen oder Gruppierungen abgegeben werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben sind je nach der Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen zu ahnden.

§ 7 Verfahren zur Aufnahme eines Mitglieds

- (1) Der Bundesvorstand kann allgemeine Regeln für die Mitgliedsaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind.
- (2) Über die beabsichtigte Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand aufgrund der Empfehlung des Kreisverbandes innerhalb von sechs Wochen. Ist kein Kreisverband vorhanden, so empfiehlt der Landesvorstand. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Über die beabsichtigte Aufnahme kann im Einzelfall auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als zwei Mitglieder des Vorstands dem Verfahren widersprechen. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss der Aufnahme durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand informiert den Antragsteller und die nachgeordneten Gliederungen über die erfolgreiche Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (6) Im Falle einer Ablehnung kann der Bundesvorstand dem Antragsteller eine Fördermitgliedschaft anbieten.

§ 8 Organisatorische Zuordnung des Mitglieds

- (1) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz hat.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied beantragen, aus seinem Kreisverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden, wenn dieses hinreichend begründet wird. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes und des zuständigen Landesvorstands.
- (3) Der Bundesvorstand kann innerhalb von 14 Tagen der organisatorischen Umgliederung widersprechen. Der Widerspruch muss mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes gefasst werden und ist zu begründen.

§ 9 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Mitglieder einer richterlichen Instanz sind auch nach Beendigung Ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar
- (5) Mitglieder können nur innerhalb Ihrer Gliederung Vorstandsmitglieder, Delegierte oder in sonstige Parteiämter gewählt werden. Mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft in einer Gliederung, enden auch sämtliche durch Wahl erworbene Parteiämter innerhalb der Gliederung.
- (6) Mitglieder des ZENTRUM stehen für einen respektvollen Umgang unter Parteimitgliedern. Auch eine Verunglimpfung anderer Parteien oder deren Mitglieder sind eines Mitgliedes des ZENTRUM unwürdig.
- (7) Mitglieder des ZENTRUM ist es untersagt auf privaten Veranstaltungen, zum Beispiel einer Demonstration, Parteisymbole zur Schau zu stellen, ohne im Vorfeld die Genehmigung des Landes- oder Bundesvorstands einzuholen.

§ 10 Freundes- und Förderkreis

- (1) Mitglied im Freundes- und Förderkreis der Deutschen Zentrumspartei kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des ZENTRUM zu unterstützen.
- (2) Mitglieder des Freundes- und Förderkreises haben kein Stimmrecht und sind für Parteiämter nicht wählbar. Mitglieder des Freundes- und Förderkreises dürfen jedoch ansonsten als Gäste an allen Veranstaltungen der Partei teilnehmen.
- (3) Auf Antrag des Bewerbers wird das Aufnahmeverfahren gestartet. Der Aufnahmeantrag ist über das aktuelle Antragsformular des ZENTRUMS zu stellen.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Freundes- und Förderkreis erkennt der Antragsteller die Satzung an.
- (5) Das Antragsformular ist per Brief oder in elektronischer Form an das Zentrum zu senden.
- (6) Im Antrag muss die vollständige Auskunft über frühere Parteimitgliedschaften und Mitgliedschaften in sonstigen politischen Organisationen oder Gruppierungen abgegeben werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zu einem Ausschluss aus dem Freundes- und Förderkreis führen.

- (7) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft im Freundes- und Förderkreis.
- (8) Der Antragsteller wird durch den Bundesschatzmeister über die Anerkennung der Mitgliedschaft im Freundes- und Förderkreis informiert. Eine etwaige Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- (9) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied des Freundes- und Förderkreises, wenn es gegen das ZENTRUM agiert, die Mitgliedschaft fristlos aufkündigen. Eine Begründung muss dem betreffenden Mitglied nicht mitgeteilt werden. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit des Bundesvorstands.

§ 11 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb einer zweiwöchigen Zahlungsfrist den gesamten Beitragsrückstand bezahlt. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der zuständige Bundesvorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

§ 13 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Landesverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Landesverband wirksam. Bei fehlender Gliederung oder Auslandsbezug endet die Mitgliedschaft durch den schriftlich und persönlich erklärten Austritt gegenüber dem Bundesvorstand.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C. Ordnungsrahmen

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den zuständigen Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für das Treffen von Ordnungsmaßnahmen in Bezug auf die Mitglieder eines Landesvorstandes ist der Bundesvorstand zuständig. In Bezug auf die Mitglieder des Bundesvorstandes ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 15 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (5) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob

die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 16 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere wer:

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes des ZENTRUMS oder einer anderen politischen, mit dem ZENTRUM konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört.
2. als Mitglied des ZENTRUM einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
3. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
4. als Kandidat des ZENTRUMS in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der ZENTRUMS-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. parteischädigend öffentlichkeitswirksam gegen die erklärte Programmatik des ZENTRUM Stellung nimmt;
6. wegen einer ehrenrührigen, strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist;
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber untergeordneten Gliederungen

- (1) Verstößt ein Landes-, Kreis- oder Ortsverband oder dessen Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Grundsätze der Partei, gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, kann der Bundes- oder Landesvorstand Ordnungsmaßnahmen verhängen, und zwar:
 1. Rüge, mit der Maßgabe, das Fehlverhalten abzustellen,
 2. Amtsenthebung des gesamten Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern desselben,
 3. Auflösung des Gebietsverbandes oder seiner Organe.
- (2) Die Maßnahmen nach Abs. 1, 2 oder 3, müssen schriftlich begründet werden. Die Ordnungsmaßnahme wird vom Bundes- oder Landesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die Ordnungsmaßnahme hat keine aufschiebende Wirkung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des nächsten Bundes- oder Landesparteitages, mit einfacher Mehrheit. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn diese Bestätigung nicht ausgesprochen wird.

§ 18 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger des ZENTRUMS (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

D. Gliederungen

§ 19 Aufbau

Das ZENTRUM gliedert sich in die Bundespartei, in Landesverbände, Kreisverbände und Stadt-/ Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände.

§ 20 Landesverbände

- (1) Die Gründung eines Landesverbandes erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands.
- (2) Die Landesverbände sind die Organisationen des ZENTRUMS in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Landesverbände decken sich gebietsmäßig mit den deutschen Ländern. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können. Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Schiedsgerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen.
- (3) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.
- (4) Im Falle einer Handlungsunfähigkeit eines untergeordneten Gebietsverbandes, kann der Landesverband, bei Handlungsunfähigkeit eines Landesverbands, der Bundesvorstand, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, um einen neuen oder ergänzenden Vorstand zu wählen, damit die Handlungsfähigkeit des Gebietsverbandes wieder hergestellt wird.
- (5) Die Landesverbände müssen in jedem zweiten Kalenderjahr ein Delegiertenliste wählen.

§ 21 Kreisverbände

- (1) Die Gründung eines Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss des Landesvorstands.
- (2) Der Kreisverband ist die Organisation des ZENTRUMS in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen.
- (3) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit des ZENTRUMS mit Satzung und selbstständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.
- (4) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden.

- (5) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt.

§ 22 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände

- (1) Die Gründung eines Stadt-/Gemeindeverbands erfolgt durch Beschluss des Kreisverbands.
- (2) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation des ZENTRUMS in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.
- (3) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen.

E. Organe

§ 23 Bundespartei Organe

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag
2. der Bundesvorstand

§ 24 Zusammensetzung des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag erfolgt grundsätzlich als Delegiertenparteitag, sofern der Bundesvorstand nichts anderes beschließt. Den Landesverbänden steht mindestens je ein Vertreter auf zwanzig Mitglieder zu. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bundesvorstand durch Beschluss festgelegt.
- (2) Der Bundesvorstand kann statt eines Delegiertenparteitags einen Mitgliederparteitag einberufen, wenn er dies für die Arbeit der Deutsche Zentrumspartei zweckdienlich hält. Der Bundesparteitag ist nicht öffentlich. Der einladende Vorstand kann Pressevertretern und Gästen Zugang gewähren.
- (3) Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss er einberufen werden.

§ 25 Zuständigkeiten des Bundesparteitages

Aufgaben des Bundesparteitages:

- (1) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Deutsche Zentrumspartei und das Parteiprogramm.
- (2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:
 1. den Vorsitzenden,
 2. den Generalsekretär,
 3. den Geschäftsführer,
 4. zwei stellvertretende Vorsitzende,
 5. den Bundesschatzmeister,
 6. bis zu sechs Beisitzer.
- (3) Er wählt den Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzer sowie bis zu zwei stellvertretende Mitglieder des Bundesparteigerichts nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung.

- (4) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei entgegen und fasst über sie Beschluss.
- (5) Er beschließt über die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Geschäftsordnung, die jeweils Bestandteile des Statuts sind.
- (6) Er wählt bis zu drei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.
- (7) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien.

§ 26 Zuständigkeiten des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitagés durch. Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung.
- (2) Der Bundesvorstand berichtet mindestens jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände über dessen Tätigkeit und über Stand und Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, insbesondere über die mittelfristige Finanzplanung.
- (3) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Geschäftsführer, dem Bundesschatzmeister und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Bundespartei wird gemeinschaftlich durch den Bundesvorsitzenden, den Generalsekretär, den Geschäftsführer und den Bundesschatzmeister vertreten (§ 26 BGB).
- (5) Der Bundesvorstand beschließt über die Ordnung der Bundesfachausschüsse des ZENTRUMS, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen und beraten.
- (6) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und §10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 27 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

- (3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden für den daraus entstehenden Schaden.

§ 28 Sitzungen des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand wird durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch den Generalsekretär unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine Sitzung des Bundesvorstandes muss mindestens monatlich stattfinden.
- (3) Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 29 Zuständigkeiten der Organe

Die weiteren Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan des Bundesvorstands.

§ 30 Parteivereinigungen und parteinahe Einrichtungen

- (1) Auf Antrag eines Landesverbandes kann der Bundesparteitag die Einrichtung folgender und/oder weiterer Parteivereinigungen beschließen
 - Jugend im Zentrum (JiZ)
 - Senioren im Zentrum (SiZ)
 - Mittelstand im Zentrum (MiZ)
- (2) Auf Antrag des Bundesvorstands kann der Bundesparteitag die Errichtung einer der Zentrums- und parteinahestehenden politischen Stiftung beschließen, über deren Name der die Einrichtung beschließende Bundesparteitag beschließt.

Zur Umsetzung der Stiftung sollte eine sachkundige Person herangezogen werden.

F. Verfahrensordnung

§ 30 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind. Bei einem Delegiertenparteitag braucht es zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten. Im Falle eines Mitgliederparteitages bedarf es keiner Mindestzahl an stimmberechtigten Mitgliedern. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 31 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist das Votum von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

§ 32 Auflösen oder Verschmelzen der Partei

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet der Bundesparteitag mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (2) Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Vorstand unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung der Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage und darf höchstens vier Wochen betragen.

- (3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (4) Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Schiedsgericht.
- (5) Über das Vermögen der Partei im Falle einer Auflösung oder Verschmelzung entscheidet die Bundesmitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschluss.

§ 33 Abstimmungsarten

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Sofern der Gesetzgeber weitere qualifizierte Abstimmungsarten legitimiert, können diese genutzt werden.
- (3) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 34 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Als Stimmzettel im Sinne dieses Statuts gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Sofern der Gesetzgeber weitere qualifizierte Abstimmungsarten legitimiert, können diese eingesetzt werden. Bei der Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen eines Kandidaten.
- (2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 35 Wahlperiode

Die Vorstände aller Gliederung sind mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 36 Beschluss-Beurkundung

Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch den Generalsekretär, den Schriftführer und zwei weitere Personen aus der Mitgliederversammlung beurkundet.

G. Verweise

§ 37 Rechenschaftslegung und Kassenführung

Die Rechenschaftslegung und Kassenführung wird durch die "Finanz- und Beitragsordnung" geregelt.

§ 38 Inkrafttreten Schlussbestimmungen

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung, die Geschäftsordnung für Parteitage, die Verwaltungsordnung und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Sie dürfen nur wie die Satzung selbst geändert werden und treten wie diese in Kraft.
- (2) Sofern diese Satzung bestimmte Dinge nicht speziell regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über politische Parteien.
- (3) Diese Satzung tritt am 25. November 2023 in Kraft. Vorstehende Satzung wurde am 25. November 2023 vom Parteitag der Deutsche Zentrumspartei mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- (4) Verstoßen Teile dieser Satzung gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, so wird der entsprechende Satzungstext rechtsunwirksam und durch den Wortlaut des Gesetzestextes ersetzt. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.



II. Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	3
§ 3 Rechenschaftsbericht	3
§ 4 Finanzmittel	4
§ 5 Spenden	4
§ 6 Unzulässige Spenden	5
§ 7 Spendenrichtlinien	5
§ 8 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen	6
§ 9 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen	6
§ 10 Mitgliedsbeiträge	7
§ 11 Verletzung der Beitragspflicht	8
§ 12 Mandatsträgerbeiträge	8
§ 13 Finanz- und Haushaltsplanung	8
§ 14 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der Parteienfinanzierung	8
§ 15 Konten und Verfügungsrechte	9
§ 16 Prüfungswesen	9
§ 17 Rechte der Schatzmeister	9
§ 18 Schadenersatz	10
§ 19 Aufrechnungsverbot	10
§ 20 Rechtsnatur	10
§ 21 Inkrafttreten	10

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und Ihre nachgeordneten Gliederungen, bringen die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

- (1) Der Schatzmeister legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur Beratung vor.
- (2) Der Bundesschatzmeister unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes.
- (3) Ersatzlos gestrichen.
- (4) Der Bundesvorstand legt den Rechenschaftsbericht dem Bundesparteitag vor.

§ 3 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.
- (2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Bundespartei hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte, der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände dem Bundesverband zur Verwahrung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Kreisverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.
- (5) Die Einnahmereknung umfasst: 1. Mitgliedsbeiträge, 2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, 3. Spenden von natürlichen Personen, 4. Spenden von

juristischen Personen, 5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen, 6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen, 7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit, 8. staatliche Mittel, 9. sonstige Einnahmen, 10. Zuschüsse von Gliederungen und 11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

- (6) Die Ausgaberechnung umfasst: 1. Personalausgaben, 2. Sachausgaben a) des laufenden Geschäftsbetriebes, b) für allgemeine politische Arbeit, c) für Wahlkämpfe, d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, e) sonstige Zinsen, f) sonstige Ausgaben, 3. Zuschüsse an Gliederungen und 4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

§ 4 Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes- und Landesverbandes und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder, einschließlich Mandatsträgerabgabe von Mitgliedern, die aufgrund eines politischen Mandats, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden.
- b) Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc.
- c) Spenden
- d) Kredite
- e) Staatliche Mittel
- f) Sonstige Einnahmen

§ 5 Spenden

- (1) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden, als Geldspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz.
- (2) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten.
- (3) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.
- (4) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind:
 1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
 - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (5) Jeder Gliederung stehen die Ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 6 Unzulässige Spenden

- (1) Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 7 Spendenrichtlinien

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen.

- (3) Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
- (4) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband oder der nächsthöheren Gliederung, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.
- (5) Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern diese über eine eigene Finanzautonomie verfügt. Ist dies nicht der Fall, so muss eine übergeordnete Gliederung, die über eine eigene Finanzautonomie verfügt, eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen.
- (6) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Sie sind durch die Organe der zuständigen Gliederung im Vier-Augen-Prinzip zu unterzeichnen.
- (7) Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren. Ersatzbelege sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (8) Die Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

§ 8 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen

- (1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten. Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (H 10b.1 „Sachspenden“ EStH).
- (2) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der

Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

- (3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).
- (4) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.
- (5) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag für Mitglieder beträgt, für alle Mitgliedsanträge, die nach Gültigkeit dieser Finanzordnung beim ZENTRUM eingehen, mindestens 60 EUR im Jahr.
- (2) Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen. Dieser beträgt 0,5% eines Jahresbruttolohns.
- (3) In besonderen Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Eine Reduzierung des Betrags kann nur auf Antrag der zuständigen Gliederung durch den Bundesschatzmeister erfolgen.
- (4) Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen ohne Erbringung eines entsprechenden Nachweises 30 EUR im Jahr, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Es wird auf die Ehrlichkeit der neu eintretenden Mitglieder gesetzt.
- (5) Der Beitrag für Mitglieder im Freundes- und Förderkreis beträgt mindestens 60 EUR im Jahr.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei einem Eintritt bis zum 30.09. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei einer Mitgliedschaft vom 01. Oktober eines jeden Jahres an, ist der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (7) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Im Falle einer Kündigung werden keine Mitgliedsbeiträge erstattet.
- (8) Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesschatzmeister eingezogen.

- (9) Der Mitgliedsbeitrag darf nicht mit eventuellen Auslagen oder sonstigen Forderungen verrechnet werden.

§ 11 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag im Verzug erfolgt eine Mahnung mit einer zweiwöchigen Zahlungsfrist. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der zweiwöchigen Frist, ruhen die Mitgliedsrechte bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs über den gesamten Zeitraum der Zahlungsrückstände.
- (2) Eine unterlassene Beitragszahlung oder der Verzug des Beitrages von einer Dauer von 6 Monaten stellen einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Bundessatzung dar und führen per Beschluss des Bundesvorstandes zur Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 12 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Abgeordnete der Deutschen Zentrumspartei, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sind, sollen außer Ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Es wird erwartet, dass die Mandatsträger Entrichtungen in Höhe von mindestens 5 v.H. Prozent der Abgeordnetenentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen an die Partei entrichten.
- (3) Die Mandatsträgerabgabe von Mandatsträgern steht dem zuständigen Verband zu.

§ 13 Finanz- und Haushaltsplanung

- (1) Die Bundespartei ist verpflichtet, bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Haushaltsplan (GOB) zu beschließen.
- (2) Der Haushaltsplan wird vom Bundesschatzmeister entworfen und vom Bundesvorstand beschlossen.
- (3) Die Haushaltspläne können im Laufe des Rechnungsjahres durch Beschluss des Bundesvorstands geändert werden.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Schatzmeister einer übergeordneten Gliederung dürfen bei einem berechtigten Interesse Einblick in die Kontenführung der untergeordneten Gebietsverbände nehmen.

§ 14 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der Parteienfinanzierung

- (1) Vom jährlichen Beitragsaufkommen der Mitgliedsbeiträge (Mitglieder und Förderer) erhält der Bundesverband einen Anteil von 100 Prozent.
- (2) Ersatzlos gestrichen.
- (3) Ersatzlos gestrichen.
- (4) Ersatzlos gestrichen.

§ 15 Konten und Verfügungsrechte

- (1) Bankkonten dürfen nur auf den Namen der Deutsche Zentrumspartei unter Zusatz der Gliederung geführt werden.
- (2) Die Eröffnung von Parteikonten des Bundesverbands bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Bundesvorstands.
- (3) Der Bundesschatzmeister hat grundsätzlich Einzelvollmacht für sämtliche Parteikonten des Bundesverbandes. Im Falle eines längeren Ausfalles des Bundesschatzmeisters, wie zum Beispiel bei einer schweren Krankheit oder Rücktritt, bestimmt der Bundesvorstand, bis zum Zeitpunkt der Rückkehr oder Neuwahl dessen, einen kommissarischen Bundesschatzmeister per Vorstandsbeschluss. Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Bundesschatzmeisters weiteren Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.
- (4) Einnahmen und Ausgaben aller Verbände müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Kreditaufnahmen und Annahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters und eines weiteren Organmitglieds der Bundespartei.

§ 16 Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 Des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer dieser nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer können mit zweiwöchiger Anmeldefrist im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten Prüfungen vornehmen.
- (4) Der Bundesverband bestellt den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes gemäß §§ 23 Abs. (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (5) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister oder den Generalsekretär, kann eigenständig, oder durch beauftragte Revisoren, jederzeit ohne Angaben von Gründen, die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (6) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17 Rechte der Schatzmeister

Die Schatzmeister aller Gliederungen sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben ihrer Gliederungen oder solchen die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der

Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 18 Schadenersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschrift des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadenverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtenverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtverfahren einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 19 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 20 Rechtsnatur

Diese Finanz – und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt am 25. November 2023 in Kraft.



III. Schiedsgerichts- ordnung

§ 1 Grundlage	3
§ 2 Schiedsgerichte	3
§ 3 Schiedsrichter	3
§ 4 Besetzung der Schiedsgerichte	3
§ 5 Geschäftsleitung	3
§ 6 Spruchkörper der Schiedsgerichte	3
§ 7 Geschäftsstelle	4
§ 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	4
§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts	5
§ 10 Antragsrecht	5
§ 11 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	5
§ 12 Verfahrensbeteiligte	6
§ 13 Entscheidungen	6
§ 14 Verfahrensleitende Anordnung	6
§ 15 Einleitung des Verfahrens	6
§ 16 Beistände und Bevollmächtigte	7
§ 17 Schriftsätze	7
§ 18 Weiteres Verfahren	7
§ 19 Rechtliches Gehör	7
§ 20 Vorbescheid	7
§ 21 Mündliche Verhandlung	7
§ 22 Veröffentlichung	8
§ 23 Eilmaßnahmen	8
§ 24 Einstweilige Anordnung	9
§ 25 Beschwerde	9
§ 26 Rechtsmittelbelehrung	9
§ 27 Kosten	9
§ 28 Auslagen der Schiedsrichter	9
§ 29 Übergangsvorschriften	9
§ 30 Änderungen	10
§ 31 Inkrafttreten	10

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzung und zugehörigen Ordnungen der Deutschen Zentrumspartei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte
2. das Bundesschiedsgericht

§ 3 Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (3) Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung gilt auch nach einem Ausscheiden aus der Partei.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl, spätestens jedoch am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 Besetzung der Schiedsgerichte

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und bis zu zwei stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Für die Landesschiedsgerichte gilt dies entsprechend. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden vom Landesparteitag gewählt.

§ 5 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des jeweiligen Schiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 Spruchkörper der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.

- (2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung, eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle der Bundespartei. Die jeweiligen Landesschiedsgerichte haben Ihre Geschäftsstelle bei der Geschäftsstelle ihres Landesverbandes.
- (2) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts untersteht den Weisungen des Präsidenten.
- (3) Die Schiedsgerichte können durch Beschluss ihren Sitz verlagern. Die Landesschiedsgerichte müssen ihren Sitz in ihrem jeweiligen Bundesland haben.
- (4) Die Geschäftsstelle hat die Akten nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des entsprechenden Schiedsgerichts vorliegt.
- (5) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident. Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbands wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.

§ 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

- (1) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
- (2) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
- (3) Sonstige Streitigkeiten
 - a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- (4) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
- (5) Sonstige Streitigkeiten über Auslegungen und Anwendungen des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. Die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern
 - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. 1) Nr.5 Anwendung findet.

§ 10 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

- a) der Bundesvorstand
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
- c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl verzogen hat,
- d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,

im Verfahren über Ordnungsmaßnahmen

- a) der Bundesvorstand,
- b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands,

in allen übrigen Verfahren

- a) der Bundesvorstand
- a) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache betroffen ist,
- b) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 11 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die

Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

- (2) Die satzungsgemäßigte Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 12 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte
 - a) Antragsteller
 - b) Antragsgegner
 - c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf Ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, dem Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 13 Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 14 Verfahrensleitende Anordnung

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 15 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle legt einen Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 16 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 17 Schriftsätze

Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des entsprechenden Schiedsgerichts eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 18 Weiteres Verfahren

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatler.
- (2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 19 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen Stellung nehmen konnten.

§ 20 Vorbescheid

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der Beauftragte Berichterstatler entscheiden:
- a) über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
 - b) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 - c) wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 21 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladefrist beträgt zwei Wochen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann Sie bis auf drei Tage abgekürzt werden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (3) Im Schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht. In diesem Fall wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.
- (4) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (6) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (7) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Der wesentliche Inhalt von Aussagen von Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen ist festzuhalten.
- (8) Die Schiedsgerichte können selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und sind nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.
- (9) Die Parteiorgane sind verpflichtet, den Schiedsgerichten bei der Sachverhaltsermittlung zu unterstützen. Als Zeugen geladene Parteimitglieder sind zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.

§ 22 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 23 Eilmaßnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand eines Gebietsverbandes, das betroffene Mitglied im Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamts, im Verfahren über den Parteiausschluss von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied, ausschließen.
- (2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim zuständigen Schiedsgericht einen Antrag auf gerichtliche Feststellung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Die Eilmaßnahme endet mit einer Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache, jedoch längstens nach drei Monaten nach deren Verhängung.

§ 24 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligter kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zulassung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 25 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Die Prüfung ist auf Rechtsfragen beschränkt. Schuldhaft nicht bereits vor dem Landesschiedsgericht vorgetragene Tatsachen und gestellte Beweisanträge können zurückgewiesen werden.

§ 26 Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Dies gilt auch für die Rechtsbehelfe nach § 21 und 25 entsprechend.

§ 27 Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 28 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei, bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 29 Übergangsvorschriften

- (1) Die Amtszeit der auf den ersten Parteitag gewählten Schiedsrichter beginnt am Tage nach ihrer Ernennung und endet mit Ablauf des übernächsten Jahres.
- (2) Solange am Wohnsitz eines Mitglieds noch kein Landesschiedsgericht errichtet ist, ist für das Mitglied das Landesschiedsgericht zuständig, welches der Bundesvorstand in einer allgemeinen Anordnung bestimmt hat.

§ 30 Änderungen

Die Bundesschiedsordnung kann durch einen Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 25. November 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorherige Schiedsgerichtsordnung außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.



IV. Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen

§ 1 Vorbereitung und Leitung der Versammlungen	3
§ 2 Beschlussfähigkeit	3
§ 3 Anträge	3
§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 5 Beschlüsse	4
§ 6 Ausschüsse	4
§ 7 Protokolle	5

§ 1 Vorbereitung und Leitung der Versammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen und Parteitage sind vom Vorstand vorzubereiten. Anträge sind den Stimmberechtigten im Wortlaut spätestens eine Woche vorher zuzustellen. Zur Vorbereitung gehört die Bestellung eines Versammlungsleiters und eines Protokollanten und ggf. das Bereithalten von Kopiertechnik und Stimmzetteln.
- (2) Die technische Vorbereitung (Räume, Verstärkertechnik, Verpflegung usw.) kann einem nachgeordneten Vorstand übertragen werden.
- (3) Der Vorstand hat das Mandat jedes Mitglieds zu prüfen, sofern dieses nicht persönlich bekannt ist.
- (4) Er hat ferner zu Beginn der Versammlung die Zustimmung zum bestellten Tagesleiter, ggf. dessen Stellvertreter sowie dem Protokollanten und zur vorgeschlagenen Tagesordnung einzuholen.
- (5) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat das Eröffnungs- und Schlusswort.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Sofern satzungsgemäß eingeladen wurde, sind Parteitage beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 3 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind außer den Stimmberechtigten des jeweiligen Gremiums der Vorstand des Verbandes und alle Vorstände der untergeordneten Gliederungen.
- (2) Anträge bedürfen der Schriftform und müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Vorstandes zugegangen sein. Sie sind positiv zu formulieren.
- (3) Anträge, die später eingehen oder im Verlauf der Mitgliederversammlung entstehen oder Anträge einzelner Mitglieder sind als Dringlichkeitsanträge von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zu unterstützen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat dazu die Unterstützungsfrage zu stellen.
- (4) Wahlen, Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung, Abberufung von Vorstands- oder Schiedsgerichtmitgliedern sowie Satzungs- und Grundsatzprogrammänderungen dürfen nur zur Tagesordnung erhoben werden, wenn diese Gegenstände in der Einladung ausgewiesen waren.
- (5) Die Möglichkeit dringender Parteitage wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO) bedürfen nicht der Schriftform und sind sofort vor der nächsten Wortmeldung zu verhandeln. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.
- (2) GO-Anträge sind:
 - a) Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
 - b) Verweisen eines Gegenstandes an einen Ausschuss
 - c) Schluss der Debatte
 - d) Schluss der Rednerliste
 - e) Vertagung eines Gegenstandes
 - f) Absetzen eines Gegenstandes
 - g) Geheime Abstimmung
 - h) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - i) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - j) Sitzungsunterbrechung
- (3) Die Handhabung der GO-Anträge und die Leitung der Versammlung orientieren sich an parlamentarischen Gepflogenheiten.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Vor jeder Beschlussfassung ist der Antrag zur Diskussion zu stellen. Dabei muss mindestens eine Rede und eine Gegenrede zugelassen werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr JA- als Nein-Stimmen abgegeben wurden; Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Zur Behandlung von speziellen Fragen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Dazu hat die Mitgliederversammlung drei oder mehr Personen zu berufen. Über diese Personen kann einzeln oder geschlossen abgestimmt werden, wobei deren mündliche oder schriftliche Bereitschaft zur Mitarbeit vorliegen muss. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) In der Regel soll ein an einen Ausschuss überwiesener Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung erneut behandelt werden.

§ 7 Protokolle

- (1) Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sollen als Ergebnisprotokolle geführt werden und mindestens enthalten:
 - a) Ort und Datum der Versammlung sowie die Stunde des Beginns und des Endes
 - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten
 - c) die Feststellung, dass für die Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde
 - d) die erschienenen Mitglieder und die Beschlussfähigkeit
 - e) die Feststellung der Tagesordnung
 - f) die zur Abstimmung gestellten Anträge
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) das Abstimmungsergebnis
 - i) die Namen der Gewählten und deren Erklärung, dass sie die Wahl annehmen
- (2) Die Protokolle sind vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sollen allen anwesenden Stimmberechtigten innerhalb von zwei Wochen zugesandt werden.
- (3) Die Protokolle sind in jedem Fall der Bundesgeschäftsstelle und im Bereich des übergeordneten Verbandes je nach Vereinbarung, mindestens jedoch in einfacher Ausfertigung zuzusenden.
- (4) Der Wortlaut eines Protokolls ist durch die nächste Sitzung zu genehmigen, gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung des Protokolls ist gesondert zu dokumentieren und allen Empfängern des geänderten Protokolls zuzuleiten.



V. Wahlordnung

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Wahlverfahren	3
§ 3 Auswertung	4
§ 4 Inkrafttreten	4

§ 1 Grundsätze

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und für jede Position einzeln mit Stimmzetteln.
- (2) Abgegebene Stimmzettel müssen den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen und dürfen keinerlei Zusätze enthalten, um gültig zu sein.
- (3) Wahlen sind durchzuführen für die Mitglieder der Vorstände, die Mitglieder der Schiedsgerichte, die von der Mitgliederversammlung zu beauftragenden zwei Rechnungsprüfer, die Delegierten für Delegiertenparteitage und die Kandidaten zu den verschiedenen Parlamentswahlen.
- (4) Die Mitglieder von Kommissionen werden durch offene Blockwahl berufen, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten widerspricht.

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Vor Beginn der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlleiter vorgeschlagen, der von der Versammlung zu bestätigen ist. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung. Er darf selbst nicht zur Wahl stehen. Er hat mindestens zwei weitere Personen für den Wahlvorstand vorzuschlagen und die Zustimmung der Versammlung einzuholen. Er ist für die korrekte Abfassung des Protokolls verantwortlich.
- (2) Die Kandidatenvorschläge werden auf Listen vor der Wahl gesammelt und können zu Beginn der Wahl durch Zuruf ergänzt werden.
- (3) Mit der Befragung der Kandidaten nach Annahme der Kandidatur wird die Wahlliste abgeschlossen. Sind Kandidaten nicht anwesend, muss eine schriftliche Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur und der eventuell erfolgten Wahl durch die Kandidaten vorliegen.
- (4) Jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich vorzustellen. Daran schließt sich eine Personaldebatte an. Auf Antrag von mindestens einem der Kandidaten wird dabei die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Stimmberechtigten oder des Vorstandes ist die Debatte in Abwesenheit einzelner oder aller Kandidaten zu führen.
- (5) Bei der Kandidatur zu Ämtern in Vorständen und zu Delegierten für Vertreterversammlungen dürfen nur Personen berücksichtigt werden, die mindestens sechs Monate Mitglied in der Deutsche Zentrumsparterie sind und die in der Regel wenigstens zehn Unterstützungsunterschriften zur jeweils letzten Wahl gesammelt haben.
- (6) In das Amt eines Schatzmeisters gewählt werden darf nur ein bei seiner Wahl persönlich anwesender Kandidat, der außerdem in der Lage ist, der Mitgliederversammlung seine Qualifikation überzeugend nachzuweisen. Er ist bei seiner Aufstellung vor der Wahl ausdrücklich im Wortlaut auf § 1 Abs. 9 der Finanzordnung hinzuweisen.
- (7) Die Wahlhandlung ist öffentlich unter Beteiligung der Kandidaten.
- (8) Die Stimmenauszählung findet unmittelbar nach jedem Wahlgang statt. Das Wahlergebnis ist bekanntzugeben und die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

- (9) Vor Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter die Versammlung zu fragen, ob es Einwände gegen die Wahl gibt.
- (10) Die benutzten Stimmzettel sind sechs Jahre lang zu archivieren.
- (11) Nach Abschluss der Wahlen sind die Gewählten durch den Wahlleiter auf ihr Amt zu verpflichten.

Verpflichtung gemäß Beschluss des Bundesvorstandes vom 20.09.2003:

„Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen werde ich mein Amt in der Deutschen Zentrumspartei satzungsgemäß wahrnehmen und die Ziele des ZENTRUMS unterstützen und fördern. Nach Ausscheiden aus meinem Amt werde ich sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß an meinen Nachfolger übergeben.“

- (12) Auf seinen Antrag hin muss jeder Amtsträger nach geordneter Übergabe von seinen Amtspflichten entbunden werden.

§ 3 Auswertung

- (1) Gewählt ist eine Person, wenn sie von mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurde. Erreicht keiner der Bewerber 50%, so wird unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch den Wahlleiter.
- (2) Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn die geltend gemachten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können und wenn sie spätestens innerhalb von vier Wochen im Anschluss an die betreffende Wahl vorgebracht werden.
- (3) Wahlen, bei denen gegen die Satzung verstoßen wurde, sind nichtig. Der Antrag auf Wahlanfechtung kann von jedem Mitglied innerhalb von sechs Monaten beim übergeordneten Vorstand (auf Bundesebene beim Bundesschiedsgericht) gestellt werden, der eine Entscheidung innerhalb von drei Monaten treffen soll und schriftlich begründen muss.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig.
- (5) Die Wahlanfechtung bezieht sich nur auf die jeweilige Einzelwahl, bei der ein Satzungsverstoß reklamiert wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der Deutsche Zentrumspartei. Sie tritt wie diese in Kraft und kann nur wie diese geändert werden.



VI. Verwaltungsordnung

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Mitgliedsanträge	3
§ 3 Mitgliedsausweise	4
§ 4 Abonnementverträge	4
§ 5 Beitragseinzug	4
§ 6 Spendenbescheinigungen	4
§ 7 Verfügungsrechte	4

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Originale der Beitrittserklärungen und der Abonnementverträge sind beim Bundesschatzmeister aufzubewahren. Es dürfen dazu nur vom Bundesvorstand genehmigte Formblätter verwendet werden. Kopien der Beitrittserklärungen werden beim Bundesgeschäftsführer geführt.
- (2) Der Bundesschatzmeister führt die elektronische Referenzdatenbank der Gesamtpartei. Er darf dazu nur die vom Bundesvorstand beschlossene Software verwenden. Für dieses Amt herrscht besondere Treuepflicht.
- (3) Die Aufgabe nach Abs. 2 kann in besonderen Notfällen in Absprache mit dem Bundesvorstand einer Vertrauensperson aus dem Bundesvorstand übertragen werden. Eine weiterhin reibungslose Abwicklung der Geschäftsvorgänge ist dabei zwingend zu gewährleisten.
- (4) Die Referenzdatenbank enthält mindestens folgende Datenfelder:
 1. Anrede, Titel und vollständige Adresse
 2. Kennung, Bundesland
 3. Mitgliedsnummer, Aufnahmejahr
 4. Tag der Aufnahme in die Partei
 5. Exemplaranzahl der Parteizeitung
 6. Beitragssatz bzw. Verbindlichkeit, Zahlungsmodus
 7. Geldinstitut, Bankleitzahl und Kontonummer
 8. Einzugsermächtigung
- (5) Untergliederungen können, soweit es für deren Arbeit zweckdienlich ist, elektronisch gespeicherte oder schriftliche Auszüge aus der Datenbank erhalten. Über den Modus eines Datenaustausches sollen der Datenbankführer nach Abs. 3 und die Verbände Einvernehmen erzielen.

§ 2 Mitgliedsanträge

- (1) Zur Aufnahme eines Neumitglieds ist der betreffenden Person ein Mitgliedsantrag und ein Exemplar der Satzung zuzusenden.
- (2) Der Mitgliedsantrag muss u.a. die Frage enthalten, ob der Bewerber bereits Mitglied einer anderen Partei ist oder sonstigen Vereinigungen angehört. Ausdrücklich ist der Bewerber darauf hinzuweisen, dass er mit seiner Unterschrift die vollständige Kenntnisnahme der Satzung bestätigt.
- (3) Der Bundesschatzmeister ist für die Erstellung eines Formulars für Mitgliedsanträge verantwortlich. Es muss sämtliche für eine ordentliche Verwaltung nötigen Abfragen enthalten.

- (4) Die Mitgliedsanträge sind alphabetisch sortiert ordentlich zu verwahren und zu aktualisieren.

§ 3 Mitgliedsausweise

- (1) Die Mitgliedsnummer enthält den Länderschlüssel und eine fortlaufende Nummer.
- (2) Bei Umzug eines Mitglieds wird der Ausweis ungültig. Die zuständige Landesgeschäftsstelle stellt auf Antrag ein neues Papier aus.

§ 4 Abonnementverträge

- (1) Personen, die eine von der Partei vertriebene Druckschrift abonnieren wollen, haben einen vom Bundesschatzmeister zu erstellenden Abonnementvertrag zu unterzeichnen. Das Formular muss alle wesentlichen Angaben zur korrekten Verwaltung enthalten.
- (2) Abonnements laufen über den Zeitraum eines Jahres und verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Abonnent nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres schriftlich kündigt.
- (3) Im Falle der Unterbrechung oder Beendigung des Vertriebs eines Parteidruckerzeugnisses erfolgt keine Beitragsrückvergütung. Darauf ist der Abonnent im Vertrag ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Beitragseinzug

- (1) Soweit Mitglieder und Abonnenten eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden deren Beiträge bzw. Gebühren am 15. Februar jeden Jahres erhoben.
- (2) Die anderen Mitglieder und Abonnenten erhalten jeweils am 1. Februar vom Bundesschatzmeister eine Beitrags- bzw. Gebührenrechnung zugesandt. Die Rechnung enthält die Aufforderung zur Begleichung des fälligen Betrages zum Stichtag.

§ 6 Spendenbescheinigungen

- (1) Spendenbescheinigungen sind mit einer durch den Bundesschatzmeister festzulegenden, eindeutigen Kennzeichnung zu nummerieren. Spenden über 5 Euro sind binnen vier Wochen nach Eingang der Spende auszustellen und zu verschicken, Spenden bis 5 Euro werden am Jahresende ausgestellt und verschickt.
- (2) Der Nachweis über die Ausstellung einer Spendenbescheinigung enthält mindestens Adresse, Nummer, Versendetag sowie den bescheinigten Betrag.

§ 7 Verfügungsrechte

- (1) Insbesondere bei Verstößen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung durch nachgeordnete Amtsträger soll der Bundesschatzmeister die nach § 2 Abs. 2 FO erteilte Berechtigung hierzu wieder entziehen.
- (2) Bei Widerruf von Vollmachten oder Entzug einzelner Berechtigungen sind die entsprechenden Finanzunterlagen innerhalb von vierzehn Tagen an den Bundesschatzmeister zurückzugeben.

- (3) Diese Satzung mit Finanzordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und Verwaltungsordnung wurde auf dem Bundesparteitag am 25. November 2023 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

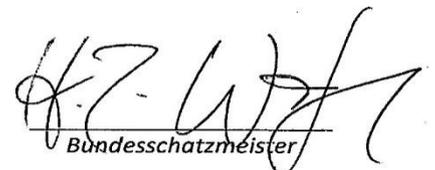
Diese Satzung mit den Teilen (I) Bundessatzung, (II) Finanz- und Beitragsordnung, (III) Schiedsgerichtsordnung, (IV) Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen, (V) Wahlordnung und (VI.) Verwaltungsordnung wurde auf dem Bundesparteitag am 25. November 2023 in Kaarst mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.



Bundesvorsitzender



Bundesgeschäftsführer



Bundesschatzmeister



Grundsatzprogramm

Die

**„Deutsche Zentrumspartei
– Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 –
ZENTRUM“**

ist die christliche und soziale Partei Deutschlands.

Ihre Identität ergibt sich aus ihrem Wahlspruch:

„Für Wahrheit, Recht und Freiheit!“

1. Das ZENTRUM bekennt sich zu den christlichen Wurzeln Europas und verteidigt die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das ZENTRUM ist fest entschlossen, christliche Grundsätze für Staat und Gesellschaft in der politischen Arbeit umzusetzen.
3. Das ZENTRUM will den umfassenden Schutz und die Achtung jeden menschlichen Lebens, das von Anfang an Person ist und damit Ursprung, Träger und Ziel der gesellschaftlichen Ordnung.
4. Ehe und Familie sind die Grundlage der menschlichen Gemeinschaft. Daher sind ihr jene Mittel bereit zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer naturgegebenen Aufgabe benötigen und der Freiraum zu gewähren, dieser gerecht werden zu können.
5. Subsidiarität, Solidarität und das Gemeinwohl sind die Quellen der politischen Arbeit des ZENTRUMs.
6. Das ZENTRUM fordert den verfassungsmäßigen Freiraum der christlichen Kirchen zu achten und ihre gesellschaftliche Aufgabe der Rückbindung an gemeinsame letzte Werte und Normen zu fördern und zu wahren.

**Auf der Basis dieser Grundsätze
geben wir uns in Verantwortung vor Gott und den Menschen
folgendes Programm als Ausdruck unseres politischen Willens:**

Artikel I - Der Mensch

1. Die unveräußerliche Menschenwürde und damit die Achtung der Menschenrechte gelten für alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes.
2. Die Schöpfung ist dem Menschen zur Nutzung und Gestaltung anvertraut. Sie ist für kommende Generationen zu bewahren. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Interessen muss hergestellt werden.
3. Arbeit und Wirtschaft haben Jedem ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Dies muss außer der Versorgung mit dem Lebensnotwendigen auch die Teilnahme an den Kulturwerten bewirken.
4. Es ist die Aufgabe jedes Menschen, sich zu bilden und seine Talente und Begabungen zu nutzen. Staat und Gesellschaft müssen sicherstellen, dass jeder Mensch die gleichen Chancen hat, seine Neigungen und Begabungen zu entwickeln.
5. Die Wirtschaftsordnung muss vom Gemeinsinn getragen sein und das Gesamtwohl über den Vorteil des Einzelnen stellen. Wirtschaftliche Zwecke dürfen nicht dazu führen, dass die Würde des Menschen oder der sittliche Charakter der Arbeit verletzt werden.

Artikel II - Die Gesellschaft

1. Rechte und Pflichten in den Gliederungen von Gesellschaft und Staat sind gemäß dem Prinzip der Subsidiarität zu gestalten. Die auf die Ehe gründende Familie ist Kern und Grundlage der Gesellschaft. Dabei sind alle Gliederungen solidarisch dem Gemeinwohl verpflichtet, damit jeder Bürger in geregelten Bahnen sein Glück finden und verwirklichen kann.
2. Wir wollen eine Solidargemeinschaft mit Rechten und Pflichten, die vor Missbrauch zu schützen ist. Allgemeine Lebensrisiken sind solidarisch abzusichern.
3. Wir setzen uns für die Integration der rechtmäßig in Deutschland lebenden Menschen ein unter Wahrung der deutschen Identität und der gesellschaftlichen Leistungsfähigkeit.
4. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung sollen einen wichtigen Beitrag zur Meinungsbildung leisten. Daher sind die Medien wegen ihres meinungsbestimmenden Einflusses auf Sorgfalt, Umsicht und Wahrhaftigkeit zu verpflichten.
5. Wir setzen uns für die Soziale Marktwirtschaft ein, deren Prinzipien einen funktionierenden Markt, eine niedrige Staatsquote, eine niedrige Staatsverschuldung, einen intakten Arbeitsmarkt und finanzierbare soziale Sicherungssysteme verlangen. Die Gliederungen des Staates sind mit den notwendigen Finanzen auszustatten, deren effiziente Verwendung streng überwacht werden muss.

Artikel III - Der Staat

1. Als traditionelle Verfassungspartei verteidigen wir unsere freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Artikels 20 Absatz 4 Grundgesetz.
2. Wir wollen in Deutschland eine Demokratie, die die Willensbildung des Volkes in politischen Parteien uneingeschränkt zulässt und fördert, solange diese nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.
3. Der Staat muss die Sicherheit gegenüber Gefahren im Inneren wie von Außen sicherstellen und für die Durchsetzung von Recht und Gesetz ohne Ansehen von Person und Herkunft sorgen. Diese Aufgaben sollen gemäß dem subsidiären Staatsaufbau durch die jeweils zuständige Gliederung übernommen werden.
4. Das Monopol für die Ausübung von Gewalt gegenüber Personen und Sachen liegt ausschließlich beim Staat. Er muss dieses für den Schutz und die Umsetzung des Gemeinwohles einsetzen und darf es nicht an Dritte abtreten. Das Gewaltmonopol muss streng nach rechtsstaatlichen Prinzipien ausgeübt werden.
5. Es ist Aufgabe des Staates, die Grundversorgung menschlichen Lebens sicher zu stellen. Dies bedeutet, dass Schlüsselpositionen bei Bereitstellung und Betrieb von Infrastrukturen, die von grundsätzlicher Bedeutung für Wirtschaft und Versorgung sind, im Zweifelsfalle in öffentlicher Hand sein sollen.
6. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, weshalb hoheitliche Entscheidungsgewalt unserer gewählten Volksvertreter nur an solche übernationalen Organisationen übertragen werden darf, die gleichermaßen durch Wahlen vom Volk legitimiert sind.
7. Das ZENTRUM bejaht den konföderativen Zusammenschluss Europas aus souveränen Staaten.

3.1 Gesellschafts- und Familienpolitik

Zunehmender Geburtenrückgang, wachsende Zahl von Teilfamilien (allein erziehende Mütter oder Väter) und ständig ansteigende Zahlen von Single-Haushalten sind beunruhigende Signale im Hinblick auf ein gesundes Weiterbestehen unserer Nation.

In der christlich-sozialen Werteordnung umfasst die Familie drei Generationen: Großeltern, Eltern und Kinder. Der Zeitgeist hat diese bewährte Grundordnung längst verlassen. Mehr noch: er demontiert fortschreitend dieses wichtige gesellschaftliche Fundament: Senioren (Großeltern) werden gesellschaftspolitisch zunehmend isoliert und aus der Familie systematisch in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen ausgegliedert. Eheähnliche Gemeinschaften sollen den gleichen Schutz und die gleiche Förderung genießen, wie die in Art. 6 des Grundgesetzes, Abs. 1 geschützte Ehe zwischen Mann und Frau.

Kinder sollen zunehmend unter dem Vorwand der Versorgung und Betreuung an staatliche Einrichtungen abgegeben werden. Der Zeitgeist will, dass der Staat Verantwortung übernehmen soll, die seit Urzeiten Familien getragen haben. In Art. 6, Abs. 2 unseres Grundgesetzes verpflichtet sich unser Staat, die Familien in deren Wahrnehmung dieser Verantwortung zu stärken. Stattdessen werden zunehmend staatliche Einrichtungen (Ganztageschulen, Kinderkrippen, Vollzeitkindergärten, usw.) geschaffen, die die Aufgaben der Familien übernehmen sollen. Die geistigen Väter unseres Grundgesetzes, wozu auch Politiker des ZENTRUM gehörten, hatten mit vorgenannten Grundgesetzpassagen zu Recht anderes im Sinn: sie wollten die Kräfte der Familie stärken. Das ZENTRUM sieht hier dringenden Handlungsbedarf, dem Einfluss des Zeitgeistes entgegenzuwirken.

Basis der Familienpolitik ist die Vorrangstellung der Familie vor dem Staat und seinen Einrichtungen.

Ehen und Familien waren und sind die Keimzellen des Staates und deshalb konsequent nach Art. 6, Abs. 1 unseres Grundgesetzes unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen. Unter diesem besonderen Schutz sieht das ZENTRUM ausschließlich die Ehe zwischen Mann und Frau. Andere

Lebensgemeinschaften wie gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Ehe ohne Trauschein stehen nicht unter demselben Schutz. In der Ehe und Familie werden Liebe, Zuneigung, Geborgenheit und Lebenssinn, aber auch gegenseitige Hilfe und Unterstützung vermittelt. Diese Werte sind wichtige Fundamente und Grundpfeiler einer freien Solidargemeinschaft. Gerade deshalb steht Ehe und Familie im Mittelpunkt unserer Politik. Mann und Frau sind gleichwertige und gleichberechtigte Geschöpfe Gottes. Sie haben bedingt durch ihre unterschiedlichen biologischen Anlagen spezifische Aufgaben, die sich zum Wohle von Familie und Volk ergänzen sollen. Das ZENTRUM will es allen Müttern (Vätern) ermöglichen,

sich ganz ihrer Familie zu widmen. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Betreuungsurteil vom 19.01.1999 fest, dass der Aufwand der Kindererziehung und Betreuung gleich zu bewerten ist, unabhängig davon ob die Eltern die Kinder selbst betreuen oder diese Leistung durch Dritte erbracht wird. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, die Bedingungen so zu gestalten, dass beide Erziehungs- bzw. Betreuungsmodelle die gleichen Chancen erhalten. Leider wurde die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes so umgesetzt, dass wiederum eine Besserstellung der Fremdbetreuung gegenüber der Eigenbetreuung erfolgt. Mit großer Sorge müssen wir feststellen: Je umfassender die Eltern ersetzt werden, desto höher ist die staatliche Förderung.

Die Hauptverantwortung der Erziehung muss bei den Eltern liegen. Das ZENTRUM widersetzt sich der Ausweitung der Schulpflicht zur Ganztagschulpflicht. Im Falle der Ganztageschule sind die Kinder die meiste Zeit der Woche der Obhut der Schule überlassen. So ist der Zeitanteil des Erziehungseinflusses von Schule und Staat größer als der der eigenen Familie. Gerade in den unterrichtsfreien Zeiten sind die Schüler den Gefahren ausgesetzt, die durch den Wegfall der Pausenaufsicht verstärkt werden (Gruppenzwänge, Zugang zum Internet ohne Kontrolle, Verbreitung von Drogen, Gewalt usw.). Was dies in Zukunft für die Charakterentwicklung unserer Kinder bedeutet, ist heute noch nicht abzusehen. Das ZENTRUM setzt auf eine Erziehungsoffensive, bei der den Eltern die Möglichkeit gegeben wird, dass ihre Erziehungsarbeit von Staat und Gesellschaft anerkannt wird. Das ZENTRUM setzt sich für ein Erziehungsgehalt ein und fordert in diesem Zusammenhang die Anerkennung des Berufs "Mutter" bzw. "Vater". Dadurch wird die Erziehungsarbeit finanziell gewürdigt und anerkannt.

Das Erziehungsgehalt wird für das erste Kind derzeit 1.000 EUR im Monat und für jedes weitere Kind 600 EUR im Monat betragen und unterliegt ganz normal den Sozialabgaben und Steuern. So kann auch während der Erziehungszeit eine Rente aufgebaut werden und der Krankheitsfall ist abgesichert. Auf diese Weise wird die Schlechterstellung der Familien mit Kindern beendet. Anspruch auf Erziehungsgehalt hat der Ehepartner, der sich der Kindererziehung widmet. Das Kindergeld entfällt. Wird kein Erziehungsgehalt in Anspruch genommen, werden steuerliche Kinderfreibeträge geschaffen. Das ZENTRUM setzt sich ein für die Schaffung eines gestaffelten Rentenfaktors (F). Dieser soll nur in Verbindung mit dem Erziehungsgehalt zum Tragen kommen.

1 Kind: $F = 1,1$

2 Kinder: $F = 1,25$

3 und mehr Kinder: $F = 1,4$.

H ö c h s t m ö g l i c h e Bemessungsgrundlage (Gesamtbemessungsgrundlage) ist ein Renten-Betrag in Höhe von 900 EUR.

Diese Gesamtbemessungsgrundlage kann sich auch aus den Rentenansprüchen aus dem Erziehungsgehalt und anderen Rentenansprüchen zusammensetzen.

Die Inanspruchnahme von Erziehungsgehalt schließt die Aufnahme von sog. "Minijobs" (geringfügiges Beschäftigungsverhältnis in Höhe bis 400 EUR monatlich) nicht aus. (Arbeitgeberanreiz: Verringerung der Arbeitgeber-Sozialabgabe bei Erziehungsgehalts-Empfängern).

Die Einführung eines Erziehungsgehaltes durch das ZENTRUM würde die Ehepartner von dem Entscheidungszwang "Karriere oder Familie" befreien. Auf diese Weise kann der Anschluss an das Berufsleben erhalten bleiben - einschließlich der Möglichkeit, das Familieneinkommen auch weiterhin aufzubessern. Über das Erziehungsgehalt hinaus wird das ZENTRUM ein Begrüßungsgeld für Neugeborene (Geburtsprämie) einführen. Dies würde auch Müttern zustehen, die ihre Kinder nach der Geburt abgeben und die so eine Anerkennung für die Geburtsarbeit bekämen.

Mit diesen Maßnahmen und Förderungen leistet das ZENTRUM einen entscheidenden gesellschaftspolitischen Beitrag dazu, dass in unserem Land mehr Menschen ein Ja zu Kindern finden. Auf diese Weise werden wieder mehr Kinder geboren und der Fortbestand unserer Gesellschaft muss nicht mehr ausschließlich durch Zuwanderung gesichert werden.

3.1.1. Die Teil-Familie

Die Politik des ZENTRUM steht unter anderem für die soziale Absicherung von sog. Teil-Familien. Teil-Familien sind allein erziehende Elternteile und deren Kinder. Auch an dieser Stelle zeigt die Einführung des Erziehungsgehaltes des ZENTRUM große Wirkung, da derzeit ca. 350.000 Teil-Familien von Sozialhilfe leben.

Die Erziehungsarbeit des allein erziehenden Elternteiles, die der gesamten Gesellschaft zu Gute kommt, erfährt eine soziale Aufwertung vom Sozialhilfe-Empfänger hin zum gesellschaftlichen Leistungsträger.

3.1.2. Die Jugend

Die Jugendzeit ist eine der spannendsten und prägendsten Abschnitte im Leben eines Menschen. Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit werden in der heutigen Gesellschaft schnell von Jugendlichen gefordert. Oft bleibt wenig Zeit, eigene Vorstellungen zu entwickeln, Erwartungen auszusprechen und über Traditionen nachzudenken und diese ggf. in seine eigene Vorstellung mit einzubeziehen. Das ZENTRUM fördert die bundesweite Einführung eines Jugendparlamentes auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene und orientiert sich hierbei an dem Dormagener Kinder- und Jugendparlament. Zentrale Absicht ist die Heranführung der Jugendlichen an und ihre Integration in ein verantwortungsbewusstes, gesellschaftspolitisches Denken und Handeln.

Das ZENTRUM setzt sich für einen konsequenten Schutz der Kinder und Jugendlichen insbesondere vor sexuellem Missbrauch ein. Die Rechtsprechung hat oft mehr Verständnis für Täter anstatt für Opfer. Das ZENTRUM fordert eine konsequente Bestrafung der Täter mit der gesamten Härte des Gesetzes. Bei den äußerst schwerwiegenden Straftaten wie sexueller Missbrauch Minderjähriger, Vergewaltigung und Mord sollte über ein höheres Strafmaß nachgedacht werden.

Das ZENTRUM fördert den Schutz der gesamten Bevölkerung und vor allem der Jugend vor Rauschgift- und Rauschmittelmisbrauch.

Das ZENTRUM ist deshalb strikt gegen die Freigabe des Besitzes jeglicher Drogen für den persönlichen Bedarf. Gerade dieses Mitführen von Mengen für den persönlichen Konsum setzt Einkaufsmöglichkeiten auf einem Markt voraus, dessen Entstehen das ZENTRUM mit allen geeigneten gesetzlichen Mitteln bekämpfen wird.

Das ZENTRUM wird einen straffreien Umgang mit Drogen nicht zulassen. Vielmehr wird sich das ZENTRUM dafür einsetzen, dass jeder therapiewillige abhängige Jugendliche umgehend einen geeigneten Therapieplatz erhält. Gleichzeitig fördert die Politik des ZENTRUM den Ausbau wirksamer Therapiemaßnahmen.

Die Politik des ZENTRUM steht für ein Bündnis gegen mediale Gewalt. Ziel ist hierbei die wirksame Bekämpfung der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Gewalt, Sexismus, Pornographie sowie durch horror- und kriegsverherrlichendes Material, welches vor allem durch Internet, Kino und Privatfernsehen, aber auch durch Zeitschriften und Comics Verbreitung findet. Hier ist der Gesetzgeber verpflichtet, Bedingungen zu schaffen, damit Kinder und Jugendliche zu solchen Materialien keinen Zugang oder Zugriff haben.

3.1.3. Senioren

Senioren sind ein innerer Reichtum und ein Segen für jede Nation. Wissen, Besonnenheit, Erfahrung und

Lebensweisheit von Senioren müssen mit der Innovationskraft der Jugend verbunden werden. So bleibt ein starkes Miteinander erhalten und ein gegenseitiges Gebrauchtwerden, was auch den älteren Mitbürgern das Leben im Ruhestand und das Teilhaben an den Entwicklungen innerhalb der Gesellschaft wertvoll macht. Bewährte gesellschaftliche Grundordnungen bleiben auf diese Weise erhalten. Das ZENTRUM fördert Maßnahmen, durch die Senioren und Jugendliche zusammen wirken können, z. B. in Wirtschaft, Forschung, Freizeit, Kunst und Kultur. Vorrangige Verantwortung für das ZENTRUM hat die Altersversorgung der Senioren, die unsere Heimat zu einem blühenden Land aufgebaut haben. Das ZENTRUM sieht Korrekturbedarf in der aktuellen Rentenpolitik. Die Zukunft unserer heutigen Senioren ist zu sichern und so für die künftigen Generationen zu gestalten, dass eine ausreichende Versorgung im Alter gewährleistet ist (siehe Rentenpolitik). Ältere Menschen sollten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben dürfen. Deswegen unterstützt das ZENTRUM Modelle, bei denen ältere Menschen im Rahmen der Familie versorgt werden können. Hierzu sind die Rahmenbedingungen für die Familien so zu gestalten, dass auch auf Hilfe von außen zurückgegriffen werden kann.

3.1.4. Lebensschutz

Die christlich-soziale Werteordnung und die Verfassung unseres Staates verpflichten uns, menschliches Leben zu schützen und zu achten.

Die Menschenwürde und das Recht auf Leben sind für alle Menschen gleich. Dies gilt für den geborenen und in gleichem Umfang für den ungeborenen Menschen. Der Schutz des Lebens hat für den Rechtsstaat höchste Priorität. So ist das Recht auf Leben das erste Grundrecht und hat Vorrang vor allen anderen Rechten. Der Mensch ist Mensch von Anfang an und hat vom Augenblick der Befruchtung bis zu seinem natürlichen Tode ein Recht auf Leben. Abtreibung darf kein Instrument der Empfängnisverhütung sein. Geborene und ungeborene Kinder müssen willkommen sein. Das ZENTRUM setzt sich stets für eine kinderfreundliche Gesellschaft ein. Kinder und Familien haben nicht mehr den höchsten Stellenwert in unserer Gesellschaft. Aus diesem Grund kämpft das ZENTRUM für neue Rahmenbedingungen in der Familienpolitik.

Es darf nicht sein, dass das "Kinderhaben" mit "finanziellen Einbußen" gleichzusetzen ist. Schwangere, die wissen, dass sie vorübergehend allein erziehend sind, müssen Bedingungen vorfinden, die eine Erziehung ohne Ausgrenzung ermöglichen. Der Gesetzgeber ist nicht nur verpflichtet, das Grundrecht auf Leben zu sichern, sondern er ist es auch, der Bedingungen schaffen muss, dass Kinder für deren Eltern nicht gleich Armut und Ausgrenzung bedeuten. Lebensschutz gilt nicht nur für den ungeborenen Menschen, sondern auch für den geborenen Menschen. So hat der Staat dafür Sorge zu tragen, dass der Lebensschutz unter allen Umständen gewährleistet ist. Dies gilt auch für den Fall, dass alte oder sehr kranke Menschen die Tötung auf Verlangen fordern. Diesem Wunsch kann der Gesetzgeber nicht entsprechen. Die christliche Werteordnung gestattet keinem, sein Leben durch eigenes Hinzutun zu beenden, jedoch sieht das ZENTRUM den Gesetzgeber in der Pflicht, ein Sterben in Würde und Schmerzfreiheit zu gewährleisten. Neudefinition der Menschenwürde nötig - Klonverbot ins Grundgesetz
Nach Art.1, Abs.1 des Grundgesetzes gilt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Angesichts der sich rapide entwickelnden medizinisch-technischen Möglichkeiten und der Gefahr, dass der Mensch seine Möglichkeiten missbraucht, mahnt das ZENTRUM zu einem kompromißlosen Umgang mit den christlich-sozialen Werteordnungen. Danach ist der Mensch Verwalter einer Schöpfung, die nicht von ihm geschaffen, ihm aber zur Verwaltung überlassen ist. Mit dem Klonen möchte sich der Mensch in eine Position bringen, die ihm nach der christlich-sozialen Werteordnung nicht zusteht.

Das ZENTRUM setzt sich in seiner Politik dafür ein, dass diese vorgegebenen Grenzlinien von niemandem und zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Präimplantationsdiagnostik (PID)

Das ZENTRUM lehnt die Präimplantationsdiagnostik (PID), bei der künstlich erzeugte Menschen im frühesten Stadium ihrer Entwicklung einem Gen-Check unterzogen werden, entschieden ab. Im Gegensatz zu gewissen Fällen der Pränataldiagnostik verfolgt die PID keine therapeutische Zielsetzung. Sie geschieht einzig und allein, um genetisch gesunde und genetisch defekte Embryonen zu selektieren. So führt die PID in ihrer Zielrichtung eindeutig dazu, dass Embryonen aufgrund eines Gendefektes verworfen und am Weiterentwickeln und Weiterleben gehindert werden. Hierin sieht das ZENTRUM einen fundamentalen Verstoß gegen das im Grundgesetz (Artikel 3, Absatz 2 GG) verankerte Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen. Des Weiteren sieht das ZENTRUM die PID für unvereinbar mit Artikel 1 des Grundgesetzes, der die Würde des Menschen für unantastbar erklärt. Wir übersehen nicht die vielfältigen Fragen, in denen sich Eltern mit einem genetischen Risiko befinden. Wir anerkennen ihren Wunsch nach einem gesunden Kind als einen legitimen Wunsch. Ein Recht auf ein gesundes Kind kann es jedoch nicht geben. Wir lehnen eine "Ethik des Heilens" (Bundeskanzler Gerhard Schröder) ab, die die Gesundheit des einen auf Kosten des Lebensrechtes eines anderen erkaufen will. Aus diesem Grund sprechen wir uns auch gegen die Forschung an embryonalen Stammzellen aus und fordern die verstärkte Forschung mit adulten Stammzellen.

Wir wollen nicht vorbeisehen an dem schweren Leid, das eine genetisch bedingte Krankheit für manche Betroffenen bedeutet. Hier fordern wir die gesamte Gesellschaft zu mehr Solidarität und Unterstützung für Betroffene auf. Die Einführung der PID jedoch würde eine Schwächung des Verständnisses für das kranke und behinderte Leben nach sich ziehen.

In der Diskussion und Meinungsbildung zur Frage der PID beanstandet das ZENTRUM die mangelnde Einbindung der Behindertenverbände, deren Interessen durch die PID in existenzieller Weise betroffen sind. Diese Einbindung der Behindertenverbände erachten wir für wichtiger als die von Bundeskanzler Gerhard Schröder betriebene Schaffung eines zusätzlichen (teuren) Ethikrates, der als Beratungsgremium neben dem Ethikbeirat im Gesundheitsministerium und der Enquête-Kommission "Recht und Ethik der modernen Medizin" des Deutschen Bundestages tätig ist. Das ZENTRUM hält die Argumentation für die Einführung der PID in Deutschland für fatal, da diese darauf hinweist, die PID sei – aufgrund der Gesetzgebung in anderen europäischen Ländern – ohnehin nicht mehr zu verhindern und man müsse schließlich darauf achten, dass man in der Forschung nicht zu weit ins Hintertreffen gerate. Eine Gesellschaft, die in ihren politischen Entscheidungen wirtschaftliche Argumente über fundamentale ethische Werte stellt, ist hochgradig gefährdet. Diese Entwicklung – die sich auch in anderen Bereichen abzeichnet – beobachtet das ZENTRUM mit großer Sorge. Das ZENTRUM lehnt eine Regelung der PID nach der Formel "rechtswidrig, aber straffrei" – wie von der Vorsitzenden der Enquête-Kommission "Recht und Ethik der modernen Medizin" und der ehemaligen Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer vorgeschlagen – ab. Zwar ist bei dieser Formel der Tatbestand eines Rechtsbruches durch die PID richtig erkannt, jedoch wird dieser durch die mangelnde Konsequenz sofort wieder relativiert. Eine solche Formel mag die Findung eines politischen Konsenses erleichtern, einen Schutz des ungeborenen Lebens fördert sie jedoch nicht. Die in den zurückliegenden Jahren diesbezüglich gesammelten Erfahrungen mit der bundesdeutschen Abtreibungs-Regelung und –Praxis sprechen hier eine deutliche Sprache. Die ethische Diskrepanz zwischen der – heute noch verbotenen – PID und der Möglichkeit, ein behindertes Kind bis unmittelbar vor der Geburt straffrei abzutreiben, ist uns bewusst. Wir deuten diese

Diskrepanz jedoch nicht als ein Argument für die Zulassung der PID, sondern sehen darin einen unleugbaren Hinweis auf die skandalöse Abtreibungs-Regelung und -Praxis in unserem Land. Ebenso sehen wir, dass es bei der künstlichen Befruchtung heute ohnehin schon zur "Produktion überzähliger Embryonen" kommt, deren Weiterentwickeln und Weiterleben verhindert wird. Die Diskussion um die PID macht deshalb nur deutlich, dass ein erneutes Nachdenken auch über die Abtreibungsfrage und die Fragen um die künstliche Befruchtung dringend notwendig ist.

Parallel dazu führt diese notwendige Diskussion zum eigentlichen Kern des Menschseins, des Lebens und der Schöpfung. Der antichristliche, lebensfeindliche Zeitgeist wird entlarvt, ebenso nicht überprüfbare wissenschaftliche Heilsversprechen. Ethik ist nicht nur eine Sache des "Ethikrates", sondern geht jeden Bürger an; denn wer mit dem Hinweis auf ein ethisch problematisches Handeln ein anderes ethisch umstrittenes Handeln rechtfertigen will, bestätigt nur die Befürchtung, dass eine erst einmal "spaltbreit geöffnete Tür" sehr leicht einen "Dammbruch" nach sich ziehen kann.

Aus diesen Gründen verteidigt das ZENTRUM entschlossen Art. 1, Abs. 1 unseres Grundgesetzes und überwacht im Bewusstsein seiner vollen Verantwortung "vor Gott und den Menschen" dessen Einhaltung.

3.2 Bildungspolitik

Bildung und Wissen zu vermitteln ist die Pflicht des Staates.

Dabei hat der Staat dafür zu sorgen, dass alle Menschen die gleichen Chancen auf Bildung haben. Bildung darf keine Frage des Geldes sein. Einen besonderen Wert legt das ZENTRUM auf die Förderung der Grundschulen. So ist gerade bei den Grundschulen darauf zu achten, dass keine Klasse mehr als 25 Schüler hat. Es ist neu zu überprüfen, ob die Anzahl der Schulstunden ausreichend ist. Das ZENTRUM mißt auch den Sport-, Musik-, Werk-, Religions- und Kunsterziehungsstunden einen hohen Stellenwert bei und widersetzt sich energisch einem Streichen der Stunden aus Kostengründen. Gerade in der Grundschule muss Unterrichtsausfall die absolute Ausnahme bedeuten. Der Ausbau der sog. "mobilen Reserve" ist zwingend. Gerade in der Grundschule sind im Stundenplan Stunden für die gezielte individuelle Förderung zu berücksichtigen. Diese sollen sowohl besonders begabten Schülern als auch Schülern mit vorübergehenden Leistungsschwächen dienen. Um die Förderarbeiten mit Erfolg zu gestalten ist für diese speziellen Unterrichtsstunden eine zweite Lehrkraft zu stellen.

Das ZENTRUM setzt sich u. a. auch dafür ein, dass an deutschen Schulen ausreichend christliche Schul-Psychologen sowie Schul- Sozialpädagogen vorhanden sind. In jeder Schulform müssen genügend Wochenstunden für spezielle Fördermaßnahmen vorhanden sein.

Das ZENTRUM wird eine bundesweite gleiche Abiturprüfung unabhängig von der Schulform (Länderhoheit) einführen, um für die Absolventen eine Voraussetzungsgleichheit hinsichtlich der Berufsausbildung und Mobilität zu schaffen. Als mobilitätshemmend erweisen sich unterschiedliche Bildungsstandards in den einzelnen Bundesländern.

Das ZENTRUM setzt sich für die Förderung christlicher Privat-Schulen ein.

Das ZENTRUM setzt sich für Richtlinien ein, die auf allen Bildungsebenen einen regelmäßigen Erfolgs- und Leistungsnachweis auch von Lehrern und Professoren während ihrer Berufsausübung sicherstellen. Neben den fachlichen Kenntnissen werden insbesondere pädagogische Fähigkeiten der Lehrkräfte überprüft und deren zeitgemäße Fort- und Weiterbildung garantiert.

3.3 Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik

Die Voraussetzungen für eine funktionierende, freiheitliche und zugleich sozial ausgewogene ganzheitliche Marktwirtschaftspolitik liegen in einem Verständnis von Welt und Mensch, das in der christlichen Werteordnung seinen Ursprung hat. Dies vorausgeschickt vertritt das ZENTRUM ein Konzept der sozialen Marktwirtschaft mit den Zielen einer wirkungsvollen Steuerung über die Märkte, welche mit einer staatlichen Sozialpolitik verbunden ist. Diese soziale Marktwirtschaft, deren Ethik bereits von den Gründungsvätern des ZENTRUM vertreten wurde, geht auch heute davon aus, dass es ohne Eigentum und die damit verbundene Eigentumsordnung keine Freiheit gibt. Dieses ethische Grundverständnis der Väter des ZENTRUM wirkt bis in die Gegenwart hinein und wird von unserer Politik aufgenommen, um aus der Gegenwart heraus die Zukunft zu bestimmen. Die Ethik der sozialen Marktwirtschaft des ZENTRUM ist fest verbunden mit dem Geist der Freiheit.

Das ZENTRUM vertritt die Auffassung, dass eine Volkswirtschaft nur dann gedeihen kann, wenn die vorgenannte geistliche Ausrichtung Leitlinie für das tägliche Handeln und Entscheiden ist. Der Zeitgeist hat das gesellschaftliche Werteverständnis der Produktionsfaktoren Natur/Boden, Arbeit/Wissen, Kapital und Information angegriffen. Das ZENTRUM sieht hier Korrekturbedarf und setzt sich für eine Politik ein, die alle beteiligten gesellschaftlichen Gruppen, voran die Tarifparteien mit deren Arbeitgeberverbänden auf der einen Seite und den Gewerkschaften auf der anderen Seite, durch gesetzliche Hilfestellungen dazu wieder in die Lage versetzt, christlich-soziale Ausgewogenheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfahrbar zu machen.

Der Produktionsfaktor Natur/Boden darf nicht länger zu Spekulationen missbraucht werden. Zu oft werden eigennützige Interessen den Aufgaben und der Verpflichtung dem Gemeinwohl gegenüber geopfert. Das ZENTRUM setzt sich dafür ein, dass Siedlungskonzepte nach dem Dormagener Modell bundesweit umgesetzt werden. Durch ein intelligentes und gleichzeitig verblüffend einfaches Finanzierungsmodell des ZENTRUM wurde mit Hilfe der Kommune und dem ortsansässigen Grundstücksverkäufer jungen Familien ausreichend Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Durch den engen Schulterschluss von Politikern des ZENTRUM, der Wirtschaft und der Kommune wurde auf diese Weise ca. 400 Familien der Bau eines Eigenheimes ermöglicht, der für sie unter den bundesweit gegebenen Voraussetzungen unmöglich gewesen wäre. Dieses "Dormagener Modell" wird das ZENTRUM bundesweit umsetzen. Ferner wird das ZENTRUM mit seiner Politik gesellschaftlich breit angelegte Aufklärungsarbeit führen und dafür eintreten und kämpfen, dass nicht mehr Gewinnmaximierung Vorrang hat, sondern ein ausgewogener und gerechter Gewinn angestrebt wird. Der "shareholder value" ist nicht das Entscheidungskriterium sondern ein Entscheidungskriterium. Der Produktionsfaktor Arbeit muss bezahlbar und flexibel sein. Er darf nicht ein starres Korsett für Unternehmer sein bzw. werden. Die in unsere Nation hineingelegte Innovationskraft, Präzision und Ausdauer ist als kostbares Gut immer noch reichlich vorhanden – aber für weite Teile unserer Wirtschaft unbezahlbar geworden. Der Produktionsfaktor Kapital wurde von einem "Diener" zu einem "Herren". Institutionen, die satzungsgemäß Kapital verwalten und/oder zur Verfügung stellen, tun dies in einer Weise, die vielen Beteiligten immer häufiger schadet und gegen Grundwerte der christlich-sozialen Werteordnung verstößt. Hier wird das ZENTRUM geeignete Korrekturen mit allen beteiligten gesellschaftlichen Kreisen diskutieren und umsetzen. Das ZENTRUM wird Eigenkapital stärkende Maßnahmen fördern – sowohl für private als auch öffentliche Haushalte und die Wirtschaft. Im internationalen europäischen Vergleich ist Deutschland heute Schlusslicht auf dem Weg von der Industriegesellschaft hin zur Informationsgesellschaft über die

Dienstleistungsgesellschaft.

Europäische Nachbarländer liegen seit Jahren vor uns. Dass Deutschland dort angelangt ist, wo es sich heute befindet, ist das Ergebnis einer Entwicklung, die dem Zeitgeist nachgab. Vorrangiges Ziel der Wirtschaftspolitik des ZENTRUM ist es, dass die Eigeninitiative des Einzelnen in den Dienst der Allgemeinheit gestellt werden soll. Hierfür muss wieder neu das Verständnis entwickelt werden, insbesondere in der Jugend. Der Staat hat über eine aktive Sozialpolitik für soziale Gerechtigkeit und über eine Anti-Monopolpolitik für ausreichenden Wettbewerb zu sorgen. Die soziale Schwäche des Marktes muss durch ein System der sozialen Sicherheit zu Gunsten derjenigen ausgebaut werden, die am Leistungswettbewerb nicht oder nicht mehr teilnehmen können. Die notwendigen staatlichen Maßnahmen müssen marktkonform erfolgen und dürfen Marktprozesse wie z. B. Preisbildung nicht stören um weiterhin den bestmöglichen Einsatz der Ressourcen, insbesondere der Produktionsfaktoren Natur/Boden, Arbeit/Wissen, Kapital und Information zu gewährleisten. Bezogen auf das Problem der Arbeitslosigkeit gilt, dass der Entzug von Arbeit materielle, seelische und geistige schwerwiegende Auswirkungen hat. Aus diesem Grund ist nicht nur zu gewährleisten, dass der Arbeitslose materiell versorgt wird, sondern ihm auch die Möglichkeit der Arbeit geboten wird. Bei der Umverteilung von Arbeit und Einkommen darf es jedoch nicht zu überhöhten Lohnforderungen und auch nicht zur Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich kommen, da dies die Unternehmen in eine noch stärkere Rationalisierung treibt.

Die Beachtung der Angebotsseite wie die Schaffung von Anreizen für Investitionen in neue Arbeitsplätze ist dringend geboten. Nur so kann sozialer Frieden erhalten werden. Eine soziale Marktwirtschaft benötigt deshalb einen festen Rahmen, der die Selbstbezogenheit der Wirtschaftsmächte, besonders der multinationalen Konzerne, in seinen Grenzen hält. Das ZENTRUM lehnt jedoch bei einem Staatsinterventionismus einen aufgeblähten Sozialstaat ab, der durch staatliche Übernahme vieler Wirtschaftsaktivitäten die Eigeninitiative lähmt. Nach der christlichen Werteordnung muss Wirtschaftspolitik als ein Dienst am Nächsten verstanden und praktiziert werden. Das Gemeinwohl ist die Mitte unserer Politik. Nur ein schlanker Staat ist dieser Herausforderung langfristig gewachsen.

Zusammenfassung:

Wenn Arbeit bezahlbar bleibt, werden Arbeitsplätze erhalten, durch Innovationskräfte neue geschaffen und dadurch Kapital in Deutschland statt im Ausland investiert. Dadurch gelangen mehr Steuern und Beiträge in die Staatskasse und dessen Sicherungssysteme. Die Politik des ZENTRUM setzt sich dafür ein, dass die wirtschaftsklimatischen Rahmenbedingungen "freundlich" bis "heiter" sind. Unsere Hauptanstrengungen richten sich darauf, die Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen, statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren.

3.4. Sozialpolitik

Das ZENTRUM vertritt eine Sozialpolitik, in der sich die Bürger frei entfalten und ihre Aufgaben finden können.

Die sozialpolitischen Aufgaben und Probleme können nur in einer Solidargemeinschaft gelöst werden. Um hier einer Vergesellschaftung des Menschen entgegenzuwirken, kann dies nur unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erfolgen. Der Sozialstaat hat hierbei die Pflicht, die eigenständige und selbstverantwortliche Lebensführung der Bürger zu unterstützen und die soziale Gerechtigkeit für alle zu

verwirklichen.

Dies bedeutet jedoch: Sozialhilfe hat grundsätzlich Hilfe zur Selbsthilfe zu sein. Nach dem Verständnis des ZENTRUM soll somit dem Bürger nicht nur finanziell geholfen werden, sondern nach Möglichkeit (also nicht bei Kranken, Rentnern bzw. bei der Betreuung von Kleinkindern) Arbeit angeboten werden, die dem Allgemeinwohl zugute kommt. Die Familie ist die Kernzelle von Staat und Gesellschaft. Deshalb stellt die Förderung der Familie, auch der Teil-Familie, die wirksamste Form aller Sozialpolitik dar. Die Familie erbringt unersetzbare Sozialleistungen für die Gesellschaft und schafft hierdurch die Grundlage für die besten Lebensbedingungen des Einzelnen. Die rechtliche Gleichstellung und Gleichberechtigung von Mann und Frau muss auch der faktischen Gleichstellung und Gleichberechtigung entsprechen.

Es bleibt festzuhalten, dass Mann und Frau gleichberechtigt aber nicht gleichartig sind. Das ZENTRUM lehnt eine ideologisch propagierte Gleichmacherei ab. Die Tätigkeit als Hausfrau/-mann muss als Beruf angesehen und bewertet werden.

Ebenso ist die Fürsorge für Kranke, Kinder und Menschen mit Behinderungen in der Familie als Leistung im Dienst der Gemeinschaft der beruflichen Tätigkeit voll gleichzusetzen. Aus diesem Grund darf der Hausfrau/-mann und Mutter/Vater für die Familienfürsorge und die Kindererziehungszeit im Blick auf eine spätere soziale Sicherung keine Nachteile entstehen. Das ZENTRUM fordert ein Erziehungsgehalt für den Elternteil, der die Erziehungsarbeit und Pflege anderer Familienmitglieder übernimmt.

Den älteren Mitbürgern muss eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung ermöglicht werden. Der Familie kommt in der Betreuung alter Menschen eine Aufgabe zu, die ihr nicht ohne weiteres abgenommen werden kann. Menschen mit Behinderungen sind voll- und gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft. Deshalb muss die Integration dieser Mitbürger Ziel einer solidarischen Hilfe sein. Diese muss medizinische, soziale und berufsfördernde Maßnahmen einschließen und soll grundsätzlich Hilfe zur Selbsthilfe sein. Entsprechend seinem christlich-sozialen Werteverständnis weiß sich das ZENTRUM gegenüber den Schwachen, Hilfsbedürftigen und am Rande der Gesellschaft lebenden Mitbürgern besonders verpflichtet und wird die Gesetzgebung anpassen, wo dies erforderlich ist.

3.5 Gesundheitspolitik

Im Bereich der Gesundheitspolitik stellen wir uns besonderen Herausforderungen.

Die Budgetierung im Gesundheitswesen muss sofort abgeschafft werden weil sie zu einer Zweiklassenmedizin führt. Das ZENTRUM steht in der Gesundheitspolitik für den erwerbspflichtigen Beitrag. Dies bedeutet: Alle Erwerbspflichtigen, unabhängig davon ob sie Arbeitnehmer, Arbeitgeber (Selbstständige), Freiberufler oder Beamte sind, entrichten Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung. Wir können nicht länger hinnehmen, dass viele junge, gesunde Hochverdiener in die private Krankenversicherung wechseln und die Älteren, zum Teil auch Kranken, verbleiben in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die gesetzliche Krankenversicherung war von Anfang an als Solidargemeinschaft gedacht. Dies muss sie auch wieder werden. Eine Krankenkasse, die vom Solidargedanken getragen ist, braucht keinen Wettbewerb. So ist sie auf eine Krankenkasse für Erwerbspflichtige zu reduzieren. Derzeit stehen mehr als 320 gesetzliche Krankenversicherungen im Wettbewerb zueinander. Alle diese Krankenkassen verfügen über eigene Vorstände, Verwaltungsapparate, Immobilienvermögen, usw. Folglich werden viele Gelder nicht für die Gesundheitspolitik verwendet, sondern versickern in Mehrfach-Aufwendungen.

Das ZENTRUM setzt sich dafür ein, dass Gesundheitspolitik von der Solidargemeinschaft getragen und seinen Bürgern flächendeckend modernste Medizin bereitgestellt werden kann. Dabei ist das ENTRUM nicht mehr bereit, sich die Preise für Medikamente von der Pharma-Industrie in Deutschland diktieren zu lassen. Wir sehen nicht ein, dass das gleiche Medikament, vom selben Hersteller in einem anderen europäischen Land teilweise weniger als 30% des gleichen Preises kostet als in Deutschland. Da dies häufig vorkommt, schlägt das ZENTRUM folgende Vorgehensweise vor:

Bei jedem Medikament, das in Deutschland zugelassen ist, wird überprüft, wie die Preise in unseren europäischen Nachbarländern sind. Diese Preise werden addiert und durch die Anzahl der Länder geteilt, in denen das Medikament zugelassen ist. Dies ist der Höchstpreis, der dann von den Kassen bezahlt wird. Das ZENTRUM tritt für eine stärkere Erforschung und Anwendung der Naturheilkunde als Ergänzung zur Schulmedizin ein. Die Wirksamkeit der Naturheilverfahren muss nachvollziehbar und anerkannt sein. Eine Medizin, die in der Esoterik oder aus dem Okkultismus begründet ist und weder in der Schulmedizin noch in der Naturheilkunde Anerkennung findet, aber auf Krankenschein abgerechnet wird, lehnt das ZENTRUM ab.

Das ZENTRUM tritt für die Unterstützung solcher Familien ein, welche kranke, alte oder behinderte Familienmitglieder zu Hause versorgen und pflegen. Zu deren Unterstützung ist darüber hinaus ein flächendeckendes Netz von Sozialstationen zu errichten.

3.6. Rentenpolitik

Die gesetzliche Rentenversicherung hat bei der Bevölkerung erheblich an Vertrauen verloren. Viele unserer Bürgerinnen und Bürger glauben nicht mehr daran, dass ihre Renten in 20, 30, 40 Jahren gesichert sind. Dieses Misstrauen wurde in der Vergangenheit dadurch geschürt, dass umfassende Reformen ausblieben. Das Festhalten am Generationenvertrag zwischen Alt und Jung kann nur funktionieren, wenn im selben Maße junge Menschen ins Erwerbsleben treten und ältere Bürgerinnen und Bürger in den Ruhestand wechseln. Durch die Kinderlosigkeit unserer Gesellschaft wurde der Generationenvertrag ausgehebelt und die Vorteile dieses Systems funktionieren nicht mehr. Dennoch muss es dem Staat gelingen, eine Basis für eine gesicherte Rentenzahlung im Alter zu schaffen. Als einen entscheidenden Beitrag hierzu sieht das ZENTRUM seine Familienpolitik. Durch die Bezahlung eines Erziehungsgehaltes kommt es zu erheblich mehr Beitragszahlern in die gesetzliche Rentenkasse. Gerade durch das Erziehungsgehalt sowie das Begrüßungsgeld bei der Geburt eines Kindes werden Mütter und Väter ermutigt, auch wieder mehrere Kinder zu haben, was eine Bereicherung für die ganze Gesellschaft darstellt. Auch sollen zur Erweiterung des Versicherungskreises Selbstständige und Beamte beitragen. Die Altersversorgung ist teilweise über Pensionskassen zu privatisieren. Die eingezahlten Beiträge übersteigen in der Regel bei weitem die Rentenzahlung. Die derzeitigen Rentenbeiträge sind wegen ihrer Konjunkturanfälligkeit und der oben beschriebenen Schieflage durch die Veränderungen des Arbeitsmarktes in Zukunft nicht mehr finanzierbar, wenn es der Politik nicht gelingt, rechtzeitig gesellschaftspolitische Veränderungen herbeizuführen. Für diesen Wandel steht aus heutiger Sicht nur die Politik des ZENTRUM. Je früher diese Politik zum Zuge kommt, desto früher kann der Generationenvertrag wieder erfüllt werden. Die von der Politik des ZENTRUM darüber hinaus angestrebte Einrichtung von Pensionskassen soll zwar vom Staat kontrolliert, aber nicht von ihm verwaltet werden. Durch eine mündelsichere Kapitalanlage der Beiträge (ausgerichtet an dem christlich-sozialen Werteverständnis unserer Partei) werden der Wirtschaft enorme Geldmittel zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise könnten ebenfalls bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden, was wiederum den Rentenkassen zugute kommt.

Insgesamt soll die gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge vereinfacht werden. Es sollen Erleichterungen für Firmen eingeführt werden, die ihren Mitarbeitern bereits in der Gegenwart zu altersvorsorgenden Immobilienanschaffungen verhelfen möchten.

3.7. Steuerpolitik

Steuern sind die Einnahmen des Staates und bilden eine wichtige Grundlage für staatliches Handeln und Wirtschaften. Da jeder Bürger, der Einnahmen erzielt, verpflichtet ist im Rahmen seiner Einkommensart Steuern an den Staat zu entrichten, ist der Staat im Gegenzug dazu verpflichtet, verantwortungsvoll mit den Steuergeldern umzugehen.

Bei Verschwendung von Steuergeldern sind die Verursacher in Regress zu nehmen. Diese Maßnahme soll Schluss machen mit der Verschwendung von Steuergeldern in Milliardenhöhe.

Das ZENTRUM setzt sich für eine erhebliche Vereinfachung und eine grundlegende Reform des gegenwärtigen Steuersystems ein. Die Steuerpolitik muss die christliche Pflicht zur Solidarität mit Schwachen einschließen. Sozial schwache und kinderreiche Familien müssen steuerlich entlastet werden. In der Steuerpolitik steht das ZENTRUM für ein konsumorientiertes Steuersystem, d.h. niedrige Abgaben für Güter der Grundversorgung des täglichen Lebens und höhere Abgaben für Luxusgüter. Bei jedem Bürger müssen mindestens 60% seiner Bruttoeinnahmen netto verbleiben.

Das ZENTRUM steht für eine sinngemäße, gerechte Besteuerung der Unternehmen, Betriebe, die Investitionen vornehmen, um Arbeitsplätze zu schaffen, sind weiterhin steuerlich zu begünstigen.

3.8. Städte- und Wohnungsbau-Politik

Die Erhaltung und Gestaltung einer gesunden Umwelt erfordern die ausgewogene Nutzung des begrenzten Gutes von Boden (siehe auch "Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik").

Wegen der häufig gegensätzlichen Interessen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppierungen sind klare gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich. Siedlungsgebiete sind sorgfältig zu nutzen und menschenwürdig zu gestalten. Bestehende Gebäude und Baugebiete sollen effektiv genutzt und der Flächenverbrauch für den Verkehr sowie für andere technische Anlagen auf das Notwendigste beschränkt werden. Flächennutzungspläne müssen bestehende Naturschutzzonen berücksichtigen sowie bestehende Naherholungsgebiete schützen. Einer Zersiedelung von Wohnungsgebieten ist entgegenzuwirken. Zur Linderung des vielschichtigen Problems der Wohnungsnot sind Lösungsansätze auf folgenden Ebenen zu finden:

Im Baurecht: weniger restriktive Verordnungen. Durch die Förderung des genossenschaftlichen Wohnens und Erleichterungen des Wohnungserwerbs für breite Bevölkerungskreise mittels sog. von der Politik des ZENTRUM entwickelten Selbsthilfemodellen wird eine höhere Eigentumsquote für Wohnimmobilien erreicht.

Modellcharakter für Deutschland hat das von Politikern des Z E N T R U M entwickelte und umgesetzte Dormagener Wohnungsbauprojekt (s.o. "Dormagener Modell") aus den Jahren 1992 - 1998. Dort kaufte die Kommune 350.000 qm Grund und verkaufte diesen an bauwillige Familien mit einem Sozialrabatt je nach Einkommen zwischen 20% und 60%. Dieser Rabatt wurde als Eigenkapital voll angerechnet. Auf diese Weise konnten ca. 400 junge bzw. kinderreiche Familien ein Eigenheim errichten. Dieses familienfreundliche Modell wurde mehrfach ausgezeichnet, da es eine beispielgebende kommunale Wohnungspolitik charakterisiert, zumal gerade junge Familien große Probleme haben, im freien

Wohnungsmarkt eine angemessene Wohnung zu finden. Es wäre also möglich, mit solchen Wohnungsbauprojekten in ganz Deutschland den Grundstein für eine neue Wohnungspolitik zu legen, die gerade bei jungen Familien ein positives Lebensgefühl fördern würde. Das Dormagener Modell ist auch heute noch nachahmenswert, nicht zuletzt deshalb, weil vor allem die einheimische Bauwirtschaft gestärkt wird, die heute dringend Impulse benötigt.

3.9. Agrarpolitik

Die Landwirtschaft ist ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Volkswirtschaft. Ihre Erhaltung ist eine lebenswichtige nationale Aufgabe, die nicht internationalen Gremien überlassen werden kann. Die Basis der Landwirtschaft muss der bäuerliche Familienbetrieb bleiben, da er die unverzichtbare Grundlage für die gesicherte Versorgung der Bevölkerung, für die Landschaftspflege und für die Erhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des ländlichen Raumes darstellt.

Die undurchschaubaren Agrarmarktsubventionen sind gründlich zu überprüfen. Der bäuerliche Familienbetrieb darf nicht zum subventionierten Almosenempfänger abgewertet werden, sondern muss an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Überschussproduktionen und die Stilllegungsprämien sind abzuschaffen. Die Politik des ZENTRUM steht für eine Umstrukturierung der Landwirtschaft und eine Neudefinition landwirtschaftlicher Tätigkeit. Dabei werden dem landwirtschaftlichen Betrieb neue Aufgabenbereiche wie der Übergang in die Forstwirtschaft, der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, eine intensive Landschaftspflege und weitreichende Umweltschutzaufgaben übertragen. Betriebe, die in diesem Bereich arbeiten, sind angemessen zu fördern, ohne dass erneut in die Preisbildungsprozesse eingegriffen wird. Die Politik des ZENTRUM will Bauern und Verbrauchern gleichermaßen dienen, indem sich das ZENTRUM für den Wegfall des quantitativen Produktionsdrucks zugunsten eines systematischen Ausbaus der ökologischen Landwirtschaft einsetzt. In diesem Zusammenhang ist uns die artgerechte Tierhaltung und -ernährung ein großes Anliegen.

Das ZENTRUM setzt sich in seiner Politik dafür ein, dass bei der Betrachtungsweise der Herausforderungen durch den Umgang mit der Schöpfung, wozu die Landwirtschaft ausdrücklich gehört, eine Rückbesinnung auf christlich-soziale Werteordnungen erfolgt.

3.10. Umwelt- und Energie-Politik

Die Umweltpolitik ist für das ZENTRUM Anliegen und Verpflichtung zugleich. Hier steht für das ZENTRUM die Bewahrung der Schöpfung an erster Stelle. Die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren in unserem Land darf nicht länger der Willkür und Profitgier von Einzelnen zum Opfer fallen. Eingriffe in die Natur durch Besiedlung, Verkehrswegenetze (Straßenbau, Schienenbau, etc.), Firmenansiedlungen sind unverzichtbar, erfordern aber, dass diese genau bedacht werden müssen. Für unsere Entscheidungsfindung ist ausschlaggebend, dass wir diese auch noch vor unseren Kindern und Kindeskindern verantworten können.

Die Politik des ZENTRUM steht zwar für eine umweltfreundliche Industriepolitik und Automobilwirtschaft. Aber es darf bei Entscheidungen, die den Umweltschutz betreffen, nie vorrangig wirtschaftlichen Erwägungen der Vorzug gegeben werden. Vorrang unserer Politik ist immer der bestmögliche Schutz unserer Umwelt für unser Land und unsere Bürger. Der weitere Ausbau des öffentlichen Personen- und

Güterverkehrs ist sicherzustellen. Der notwendige Individualverkehr kann dadurch nicht ersetzt werden. Mautgebühren bei gleichzeitiger Abschaffung der Kfz- Steuer zur Finanzierung und Unterhaltung der Autobahnen entsprechen sowohl den ökologischen Vorstellungen als auch der vom ZENTRUM vertretenen und geforderten konsumorientierten Steuerpolitik.

Das ZENTRUM tritt für die Sicherstellung der Energieversorgung ein. Bei der Energiegewinnung sollen die Belastungen so klein wie möglich gehalten werden. Das ZENTRUM tritt für die vermehrte Förderung und Anwendung alternativer Energiequellen ein, wobei die Erhaltung des Landschaftsbildes berücksichtigt werden muss.

Das ZENTRUM steht dem Monopol der Energieversorgungs- Gesellschaften skeptisch gegenüber, da dieses Monopol sich negativ auf mittlere und kleinere Energieerzeuger und letzten Endes auf den Verbraucher nachteilig auswirkt. Die Einspeisung elektrischer Energie ins öffentliche Netz durch Kleinerzeuger muss begünstigt bleiben. Das ZENTRUM setzt sich für eine Veröffentlichung und ein Vorkaufsrecht des Staates für Erfindungen auf dem Gebiet der Energietechnik ein. Der Staat hat hier seiner Pflicht nachzukommen, das Wohl der Menschen vor wirtschaftliche Interessen zu stellen.

3.11. Forschung und Technik

Die Bundesrepublik Deutschland zählt zu den großen Industrienationen. Den Wohlstand hat unser Land zum großen Teil seinem Erfindungsreichtum, seiner Forschung und seiner Technik zu verdanken. Deutschland zählte jahrzehntelang mit seinen Wissenschaftlern und Forschern zur absoluten Weltspitze. Das ZENTRUM steht für eine Forschungsoffensive.

Wissenschaftler, Forscher und Techniker aus aller Welt müssen in Deutschland beste Arbeitsbedingungen, Fördermittel und Unterstützung vorfinden. Gerade im Bereich der Medizin, Umwelttechnik und Mobilität muss deutsche Wissenschaft und Technik zurück an die Weltspitze. Der Wunsch nach Spitzenleistung in den vorgenannten Bereichen und auch allen anderen Bereichen der Wissenschaft und Forschung darf nicht dazu führen, dass unsere christlich-sozialen Grundwerte aufgegeben werden. Wir müssen verstehen, dass es ohne Investitionen keinen Gewinn gibt. Deshalb müssen wir in unsere Universitäten und Fachhochschulen investieren. Wer Wissenschaftler und Techniker auf höchstem Niveau möchte, muss den Studierenden entsprechende Bedingungen und Materialien zur Verfügung stellen. Dann wandern unsere eigenen Wissenschaftler und Begabten nicht mehr aus, sondern entwickeln ihre Fähigkeiten und Begabungen hier.

3.12. Medienpolitik

Information ist eine wesentliche Säule der Demokratie.

Die freie Meinungsäußerung jedes Einzelnen und der Medien ist in Deutschland gewährleistet. Hieraus ergibt sich die Pflicht, insbesondere für die Medien, den Bürgern ein breites Angebot an Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung anzubieten.

Da die öffentliche Meinung der Bürger weitgehend von den Medien geprägt wird, haben diese hier eine besonders hohe Verantwortung, objektiv und ausgewogen zu berichten.

Das ZENTRUM würde einen Medienrat begrüßen, der sich aus verschiedenen Wissenschaftlern, Psychologen, Journalisten, Vertretern von Elternverbänden, etc. zusammensetzt. Dieser Medienrat hat darauf zu achten, dass bei allen Programmen wichtige Rechtsgüter wie die verfassungsgemäße Ordnung,

die Würde des Menschen, der Ehe und Familie sowie die Sittlichkeit geschützt sind.

Das ZENTRUM möchte das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht einschränken, jedoch möchten wir darauf verweisen, dass der Informationsauftrag von Journalisten an die Grundwerte unserer Verfassung gebunden ist. Freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit heißen nicht, dass die Wahrheit und die Wahrung der Menschenwürde außer Acht gelassen werden können. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, Persönlichkeitsrechte des Einzelnen vor Missbrauch und Verletzung zu schützen.

3.13. Innenpolitik

Die Sicherung der Grundwerte durch Rechtsnormen, welche das Zusammenleben der Bürger ordnen, muss das Ziel einer rechtsstaatlichen Politik sein. Diese sichert auch dem Schwächeren Gerechtigkeit zu, weil Konflikte nicht nach dem Willen des Stärkeren, sondern nach den Normen des Rechtes entschieden werden müssen. Die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft und die international operierende und organisierte Kriminalität bedrohen die Sicherheit unserer Bürger. Das ZENTRUM ist für eine entschlossene Bekämpfung jeglichen Verbrechens und fordert die konsequente Umsetzung der Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative. Nur dann kann der Bürger Vertrauen in die Rechtsordnung und den Schutz des Staates erfahren.

Ebenso ist der Bürger auch vor Machtmissbrauch durch Vollzugsorgane des Staates zu schützen. Hierbei sollen Freiheitlichkeit und die Autorität des Staates keine Gegensätze, sondern Ergänzung sein. Das ZENTRUM setzt sich für eine konsequente Umsetzung der inneren Sicherheit ein. Ein schwacher Staat, der Unrecht toleriert, widerspricht dem christlich-sozialen Selbstverständnis, zerstört jegliches Rechtsbewusstsein und letztendlich sich selbst.

Wesentliche Gestaltungsprinzipien unseres Staates sind der Föderalismus und die hiermit verbundene kommunale Selbstverwaltung.

Den Kommunen sind weitestmögliche Entscheidungsbefugnisse einzuräumen. Ziel ist eine größtmögliche wirtschaftliche und finanzielle Selbstständigkeit gegenüber Bund und Ländern. Ebenso sind eine sparsame und bürgernahe Verwaltung sowie eine Dezentralisierung in überschaubare Einheiten anzustreben. Die Freiräume des Bürgers dürfen nicht dadurch beschnitten werden, dass der Staat immer mehr Aufgaben an sich zieht und schließlich zum totalen Staat wird. Das ZENTRUM bekämpft jede Form einer totalitären Herrschaft, weil diese ein Leben in Würde und Selbstbestimmung missachtet.

Das Recht auf Religionsfreiheit ist unverzichtbar. Kein Bürger darf wegen seiner Religion oder seines Glaubens benachteiligt werden.

Jedoch wendet sich das ZENTRUM gegen jeglichen verfassungsfeindlichen Extremismus.

Deutschland ist kein Einwanderungsland. Insofern ist der unkontrollierten Aufnahme von Wirtschaftsflüchtlingen Einhalt zu gebieten. Durch eine von Europa gesteuerte kontrollierte Einwanderungshilfe ist diesem Trend an der Wurzel zu begegnen.

Das Asylrecht für Kriegs- und Bürgerflüchtlinge und für Menschen, die an Leib und Leben in ihrem Staat bedroht sind, ist zu gewährleisten.

Diesem Recht sieht sich Deutschland in Anbetracht seiner Vergangenheit besonders verpflichtet. Das Asylrecht endet mit der Beendigung der Gefahr und der Bedrohung aus dem Herkunftsland.

Ausländer, die nicht der EU angehören und das Gastrecht durch die Verübung von Straftaten in unerträglicher Weise missbrauchen, sind unverzüglich bzw. nach Verbüßung ihrer Strafe in ihre

Heimatländer zu überstellen. Es gilt zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, dass in Deutschland rechtskräftig Verurteilte ihre Strafen direkt in ihren Heimatländern verbüßen müssen.

Das ZENTRUM steht für eine ausländerfreundliche Politik, möchte jedoch kein multikulturelles Deutschland.

Das ZENTRUM wendet sich gegen die doppelte Staatsbürgerschaft und fordert mit Vollendung des 21. Lebensjahres bei doppelter Staatsbürgerschaft eine Entscheidung für eine Staatszugehörigkeit.

Das ZENTRUM fordert vor Erteilung der deutschen Staatsbürgerschaft einen Befähigungsnachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

3.14. Außenpolitik

Grundlage der Außenpolitik des ZENTRUM ist eine Völkerverständigung zum Frieden in Freiheit mit dem Ziel des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Das ZENTRUM setzt sich für eine friedliche Politik gegenüber den anderen Staaten ein. Es unterstützt jegliche Bestrebungen, um in anderen Ländern der Welt die Menschenrechte und die freie Religionsausübung durchzusetzen.

Gegen Länder, in denen dies nicht beachtet oder Minderheiten verfolgt werden, sollen sowohl durch diplomatischen als auch durch wirtschaftlichen Druck in Abstimmung mit anderen Völkerorganisationen geeignete Maßnahmen ergriffen werden; dies gilt besonders für diktatorisch geführte Staaten.

Das ZENTRUM steht für eine bündnisorientierte Außenpolitik. Gerade in schwierigen Fragen ist das Interesse Deutschlands mit den Bündnispartnern abzusprechen. Das kann dazu führen, dass eigene Interessen dem Interesse des Gemeinwohls der Völkergemeinschaft untergeordnet werden müssen.

Das ZENTRUM tritt für eine europäische Union der Vaterländer ein.

Hierbei müssen die Wahrung der jeweiligen Nationalität und die Souveränität der einzelnen Mitgliedsstaaten gewährleistet sein. Das ZENTRUM wünscht den Erhalt und die Förderung der nationalen und regionalen Identität der Bürger, ihrer Kulturen und ihrer Traditionen. Ein Europa, welches durch eine zentralistische Bürokratie regiert wird, lehnen wir ab.

Ebenso ruft die momentane Marktverzerrung u.a. durch die verschiedenen Gesetzgebungen und Steuersysteme der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten unseren Widerspruch hervor. Die Organe der EU sowie die europäische Gesetzgebung müssen grundlegend, vor allem im Hinblick auf die Demokratie, auf Transparenz und Bürgernähe geändert werden.

3.15. Verteidigungspolitik

Das ZENTRUM verfolgt eine Sicherheits- und Verteidigungspolitik, welche sich zum Ziel gesetzt hat, die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Staates zu bewahren.

Das ZENTRUM ist bestrebt, eine friedliche Politik nach christlichsozialen Grundsätzen zu führen. Für den Fall, dass unser Vaterland von einem Angreifer kriegerisch bedroht wird, bejaht das ZENTRUM eine militärische Verteidigung. Um eine Verteidigung Deutschlands zu sichern, befürwortet das ZENTRUM das NATO-Bündnis bzw. ein Militärbündnis mit demokratischen Staaten. Bei Interventionskriegen muss im Einzelfall der Deutsche Bundestag mit einer Mehrheit zustimmen.

So lange die allgemeine Wehrpflicht besteht, muss die Verweigerung aus Gewissensgründen möglich sein

und die Ableistung des Zivil bzw. Sozialdienstes zugestanden werden.

Das ZENTRUM steht für die Einsetzung einer Expertenkommission, die prüft, ob die allgemeine Wehrpflicht oder eine Berufsarmee zu einer effektiven und besseren Verteidigung unseres Landes führt. Da das ZENTRUM eine Armee in unserem Land absolut befürwortet, sehen wir uns auch verpflichtet, unsere Soldaten mit bestem und modernstem Material auszustatten. Soldaten sind Bürger in Uniform und sind vor Verunglimpfungen auch strafrechtlich zu schützen.

Das ZENTRUM fordert ein weltweites Verbot aller A-, B- und C Waffen sowie die Ächtung der Herstellung und des Gebrauchs von Landminen.

3.16. Post und Verkehr

Das ZENTRUM verfolgt eine Verkehrspolitik, die den öffentlichen Nahverkehr gegenüber dem Individualverkehr bevorzugt.

Es fordert den Einsatz von Fahrzeugen mit minimalem Energieverbrauch und abgasarmen Motoren. Jedoch ist sich das ZENTRUM dessen bewusst, dass es vor allem in dünner besiedelten ländlichen Gebieten zum Individualverkehr keine brauchbare Alternative gibt und dieser deshalb steuerlich nicht benachteiligt werden darf.

Im städtischen Bereich und in Ballungsgebieten muss der öffentliche Nahverkehr attraktiver gestaltet werden. Dazu zählt ein regelmäßiger Taktverkehr, gesicherte Anschlüsse an die Verkehrsknotenpunkte, moderne Transportmittel und vor allem preisgünstige Tarife, speziell für Familien, Schüler, Senioren und Menschen mit Behinderungen.

Im Straßenverkehr darf der maximale Blutaikoholspiegel 0,3 Promille nicht überschreiten.

In reinen Wohngebieten tritt das Z E N T R U M für eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ein. Um die Einhaltung der geforderten 30 km/h durchzusetzen, sollen Straßen durch Barrikaden (Pflanztröge, etc.) verengt werden. Auch zusätzliche Kontrollen sollen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit führen.

Der Güterverkehr ist bevorzugt auf Schienen- und Wasserwegen abzuwickeln. Dazu dient der Ausbau des Streckennetzes der Bahn.

Post und Bahn sollten aus sozialpolitischen Gründen in das Eigentum des Bundes zurückgeführt werden, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass die aus Gewinnmaximierung ausgerichteten Unternehmen den sozialen Belangen der Bürger nicht gerecht werden konnten.

Das ZENTRUM setzt sich für einen bundeseinheitlichen Tarifverbund des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs ein.

3.17. Kultur, Kunst und Sport

Auch die Kultur und die Geschichte sowie die Kulturpolitik eines Landes bestimmen das Ansehen in der Welt. In der Kulturpolitik steht Deutschland auch vor neuen Herausforderungen.

Deutschland kann mit großem Stolz auf die Leistungen von Gelehrten, Forschern und Künstlern zurückblicken, die in anderen Ländern Anerkennung finden und unvergessen bleiben.

Ein zunehmendes Interesse an der deutschen Sprache ist sehr erfreulich. Der Kulturaustausch zwischen den Völkern ist für deren Beziehungen unverzichtbar. Deutschland verfügt über ein wunderbares Kulturerbe, das den Menschen im eigenen Land und im

Ausland zugänglich gemacht werden muss. Die deutsche Kultur und Kunst muss an deutschen Schulen im In- und Ausland gefördert werden, wobei Kunst dort endet, wo sie durch ihren Ausdruck gesetzeswidrig ist.

Sport ist mehr als nur Bewegung.

So setzt sich das ZENTRUM dafür ein, dass auch in der Schule wieder mehr Zeit für Sport zur Verfügung steht. Sport fördert nicht nur die Gesundheit, sondern erzieht zu Fairness, fördert den Teamgeist und das Streben, Ziele gemeinsam zu erreichen.

Das ZENTRUM steht für ein breites Sportangebot in Verbänden und Vereinen und setzt sich für die zielorientierte Betreuung des Spitzensports ein. Sport ist ein Instrument der Völkerverständigung.

3.18. Verbraucherschutz

Die Worte "Interessen- und Verbraucherschutz" sind in letzter Zeit zu Schlagworten geworden. Im Prinzip sieht das ZENTRUM im Verbraucherschutz nichts Neues. Es war schon immer die Pflicht des Staates, darauf zu achten, dass Erzeuger von Lebensmitteln nicht ungesunde oder minderwertige Nahrungsmittel in den Handel bringen. Richtlinien einzuführen, die über Herkunft, Zusammensetzung und Qualität Auskunft geben, liegen beim Staat.

Das ZENTRUM steht für einen Verbraucherschutz, der mehr als nur Lebensmittelrichtlinien umfasst. In allen Bereichen des Konsums müssen die Rechte der Verbraucher gestärkt werden. Dort wo Verbraucher in die Irre geführt werden, muss das Recht der Vertragsauflösung gegeben sein.

4 Nachwort

Mit der Offenlegung unseres politischen Selbstverständnisses erhält der Wähler die Möglichkeit, seinen heutigen Standort zu überprüfen. Gleichzeitig möchten wir all denjenigen eine neue politische Heimat anbieten, die sich den vorgetragenen Werten verpflichtet fühlen. Politische und wirtschaftliche Programme und Ziele unterliegen einer fortlaufenden Entwicklung und haben stets nur bedingten Wert, weil sie zeitnah umgesetzt und erreicht werden müssen. Unsere Vorstellungen werden einerseits durch unsere Zielsetzung für unseren Staat bestimmt, andererseits stehen sie sich stetig ändernden sachlichen Gesichtspunkten gegenüber. Deshalb müssen sie immer wieder auf der Grundlage der christlich-sozialen Werteordnung zuverlässig und konsequent überprüft und ausgerichtet werden. Die Aufstellung und Anpassung solcher Programme und Ziele erfordert die Mitwirkung von Sachverständigen, deren Gewissen uneingeschränkt dieser Werteordnung verpflichtet ist und den darin gestellten Anforderungen entspricht. Auch wenn Christen nicht die überwiegende Mehrheit der Wähler unserer Partei stellen, so gibt es doch in unserem Volk eine Mehrheit, die nach christlichen Maßstäben als Richtschnur für politisches Handeln ruft.

Diesen Ruf hören wir und haben uns deshalb neu auf den Weg gemacht, an die Arbeit der Gründungsväter unserer Partei anzuknüpfen und zusammenzuführen, was zusammen gehört und zu trennen, was getrennt gehört.

Sämtliche Mitglieder des ZENTRUM sind sich darin einig geworden, dass dies nur auf der Grundlage einer ganzheitlich ausgerichteten christlich-sozialen Werteordnung gemeistert werden kann, wie wir sie oben dargelegt haben.